



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 29.01.2014

Mietspiegel der Stadt Dessau-Roßlau

wurde zur Kenntnis genommen

Die **Niederlegung des Stadtratsmandates durch Herrn Harald Laue** wurde festgestellt.

Die **Niederlegung des Stadtratsmandates durch Frau Isolde Grabner** wurde festgestellt.

Unterstützung der Initiative des Netzwerkes **Gelebte Demokratie**

Stellenausschreibung der hauptamtlichen Stelle der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau sowie die Festsetzung des Endes der Frist zur Einreichung schriftlicher Bewerbungen für dieses Amt

Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa)

Vorschlagsliste für den Anstaltsbeirat der JVA

Erneute Beschlussfassung aufgrund des Widerspruchs des OB: Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 „Ausstellungszentrum für das Bauhaus“

Aufstellungsbeschluss 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Verweisung des Beschlussantrages zur Ausstattung der Schwimmhalle in Dessau-Roßlau als Neubauprojekt in den Finanzausschuss

Teilnahme am European Energy Award

Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 29.01.2014

Grundstücksangelegenheit: Erweiterung der Belastungsvollmacht für ein kommunales Grundstück im Gewerbegebiet Dessau-Mitte

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 220 „Ausstellungszentrum für das Bauhaus“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Mit der Entscheidung für das Ausstellungszentrum (Bauhausmuseum) zu Gunsten der Innenstadtentwicklung für den Standort Kavaliertstraße/Friedrichstraße im Stadtpark besteht das Ziel der Stadt Dessau-Roßlau darin, für dessen Eröffnung zum Bauhausjubiläum 2019 rechtzeitig das erforderliche Baurecht zu schaffen, eine herausragende, attraktive Architektur zu befördern, welche bereits aus sich selbst heraus Besucher anzieht und den Besuchererwartungen gerade im Bezug auf die Architektur und das Umfeld des Ausstellungszentrums Rechnung trägt.

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat somit in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Januar 2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 220 „Ausstellungszentrum für das Bauhaus“ für das Gebiet westlich der Kavaliertstraße und südlich der Friedrichstraße im Dessauer Stadtpark beschlossen. Der dieser Bekanntmachung beigelegte Lage- und Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Planung ist Bestandteil des Beschlusses.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst:

- die Flurstücke 12000 (Stadtpark), 8081 (Bahnkörper Friedrichstraße) der Flur 28 **vollständig** und
- die Flurstücke 8004 (Fritz-Hesse-Straße) und 3201/1 (Friedrichstraße) der Flur 22 sowie die Flurstücke 4156/9 (Friedrichstraße), 12019, 9724 (Stadtpark) und 8168 (Kavaliertstraße) der Flur 28 **teilweise**.

Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Dessau.

Mit dieser Beschlussfassung ist ebenfalls eine Abweichung vom Zentrenkonzept der Stadt Dessau-Roßlau verbunden. Die dort vorgegebene Empfehlung zur vorrangigen Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel am Stadtpark wird zu Gunsten des Ausstellungszentrums nicht weiter verfolgt.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 220 kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal/> aufgerufen, ausgedruckt und heruntergeladen werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beschluss im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus im Stadtteil Roßlau in der Finanzrat-Albert-Straße 2 (2. Etage, Zimmer 216).

Ergänzende Hinweise und Informationen:

Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass die Entscheidung zum Neubau des Ausstellungszentrums für eine nachhaltige attraktive Entwicklung der Dessauer Innenstadt von elementarer Bedeutung sein wird. Die touristische, kulturelle und architektonische Ausstrahlung sowie die Anziehungskraft der Dessauer Innenstadt werden davon maßgeblich beeinflusst. Die Öffentlichkeitsbeteiligung spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle.

Der Gesetzgeber sieht mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes die umfangreichste aller Öffentlichkeitsbeteiligungen vor. In einem ersten Schritt erarbeiten deshalb in den folgenden Wochen Architekten und Ingenieure verschiedene Varianten für die künftige Lage des Ausstellungszentrums im Stadtpark. Dabei wird der Umfang der tatsächlich erforderlichen Inanspruchnahme des Stadtparks für den Bau des künftigen Ausstellungszentrums und der notwendigen Parkplätze erörtert und diskutiert.

Mit dem Beschluss wurde deshalb das Plangebiet zunächst recht großzügig gefasst und keineswegs eine vollständige Überbauung des Stadtparks festgelegt.

Die Arbeitsergebnisse der Architekten und Ingenieure sollen anschließend in einem zweiten Schritt der Politik und der Öffentlichkeit vorgestellt und erörtert werden. Bürger, Vereine und Verbände erhalten dann die Möglichkeit, ihre Vorschläge und Argumente einzubringen. Da besteht dann auch für Jedermann die Möglichkeit, zu sehen, welche Flächen des Stadtparks tatsächlich für das Ausstellungszentrum umgestaltet werden.

Nach den aktuellen Überlegungen der Stadtverwaltung sollen die Arbeiten am Vorentwurf der Planung als Grundlage für die erste Öffentlichkeitsbeteiligung zu Beginn der zweiten Jahreshälfte abgeschlossen sein.

Von dieser schrittweisen Vorgehensweise bei der Abgrenzung des Plangebietes und der Öffentlichkeitsbeteiligung versprechen sich Politik und Verwaltung, eine hohe städtebauliche und architektonische Qualität, Signifikanz und Akzeptanz des Ausstellungszentrums in der Öffentlichkeit zu erreichen.

Für Rückfragen stehen im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege Frau Gelies unter der Telefonnummer 0340 204 1861 und Herr Schmidt unter der Telefonnummer 0340 204 1161 zur Verfügung.

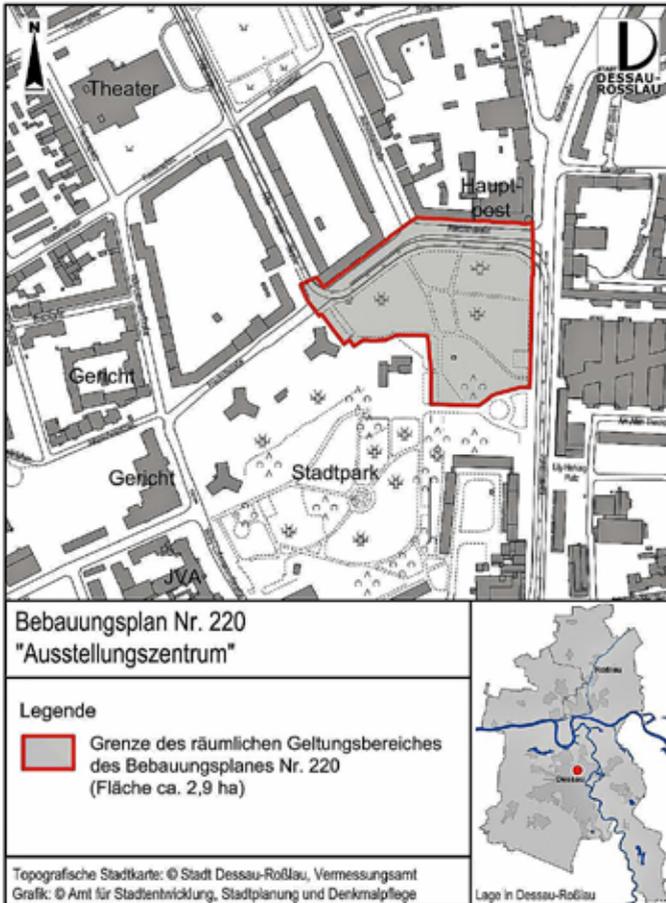
Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Dessau-Roßlau, den 05.02.14

Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsplan siehe Seite 2!



Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Dessau-Roßlau, 05.02.2014

Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:
Auf Grund des § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA vom 22. November 2006 wird die Öffnung der Verkaufsstellen des Gewerbegebietes Dessau-Ost begrenzt durch - Sollnitzer Allee - Am Scholitzer Acker und Am Eichengarten
am Sonntag, dem 6. April 2014,
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
erlaubt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Der besondere Anlass ist mit der Wiedereröffnung nach dem Umbau des Media Marktes zum 10-jährigen Jubiläum gegeben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen des Gewerbegebietes Dessau-Ost am 6. April 2014 geöffnet werden können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmegewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber des Gewerbegebietes Dessau Ost an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Hinweise

Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeit stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Pkt. 1 LöffZeitG LSA i. V. m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 LöffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LöffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 8 Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Nie-

Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau der Stadt Dessau-Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in öffentlicher Sitzung am 11. Juli 2013 beschlossene 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau der Stadt Dessau-Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.01.2014 Az.: 204.1.1-2101/DE/001 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau der Stadt Dessau-Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt wird mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau der Stadt Dessau-Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt und die dazugehörige Begründung mit zusammenfassender Erklärung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Technisches Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt und Denkmalpflege, Finanzrat-Albert-Straße 2, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser 1. Ergänzung des



derschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Ihren Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Dessau-Roßlau, 12.02.2014



Klemens Koschig

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Januar 2014 die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ und die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurstücke 2293 und 2344 der Flur 3 der Gemarkung Alten, gelegen am Auenweg und südlich angrenzend an den Neuenhofenweg.

Es handelt sich hier um den Standort des St.-Joseph-Krankenhauses. Das Gebiet der beabsichtigten Planänderung ist ca. 1,2 ha groß.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches als Teil des Plangebietes des B-Planes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses und im Lageplan dargestellt.

Die Alexianer Sachsen-Anhalt GmbH als Eigentümer der Flächen im Bereich der 1. Änderung beabsichtigt zur Verbesserung des Therapiespektrums und der Bedingungen für Patienten und Personal bauliche Erweiterungen am St.-Joseph-Krankenhaus, die nicht den bisherigen Planfestsetzungen entsprechen. Ein neuer Hallenbau soll Sport- und Nebenanlagen aufnehmen. Weiterhin soll die Eingangssituation aufgewertet und eine ausreichend große Cafeteria geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund beantragte die Alexianer Sachsen-Anhalt GmbH die Einleitung eines Planänderungsverfahrens.

Die Planänderung soll gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Verfahren der Innenentwicklung durchgeführt werden, wofür die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten. Gemäß § 13a BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und bei der öffentlichen Auslegung von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Planungszielen nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt über die Offenlage eines Informationsblattes in der Zeit vom

03. März 2014 bis einschließlich 18. März 2014

Die Unterlagen liegen im **Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, Finanzrat-Albert-Straße 2, 1. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege** zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienstzeiten

Montag und Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

und **gleichzeitig in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbibliothek, Zerbster Straße 10, zu den Zeiten**

Montag	10.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 18.00 Uhr
Samstag	10.00 - 13.00 Uhr

öffentlich aus.

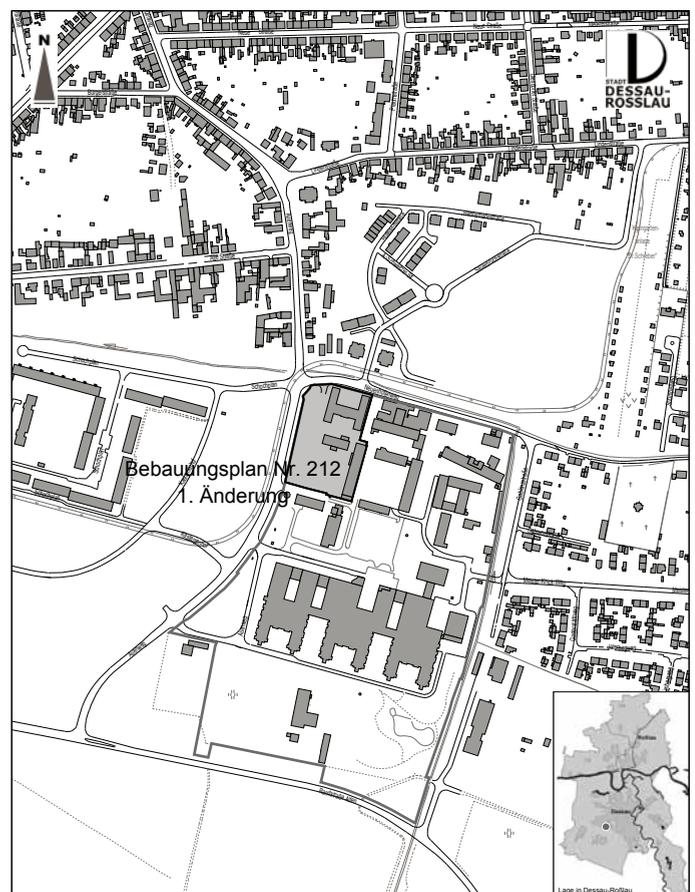
Der Beschluss und das Informationsblatt können zudem unter folgender Adresse: <http://www.dessau.de/Deutsch/Bauen-und-Wohnen/Stadtplanung/Oeffentlichkeitsbete-01133/> im Internet eingesehen, ausgedruckt und heruntergeladen werden.

Stellungnahmen können im Technischen Rathaus während der o. g. Zeiten abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail an folgende Adresse: stadtplanung@dessau-rosslau.de. Die eingegangenen Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung geprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Dessau-Roßlau, 10.02.2014



Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Legende 	D Dezernat für Wirtschaft und Stadtentwicklung Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege
	1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum"
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 (Fläche ca. 1,2 ha)	Form-Nr.: B212/13 Maßstab: ca. 1 : 5.000 Datum: 2013-11-13 Format: DIN A4 pro: Kb Erreut: Neu
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 212 (Fläche ca. 15,0 ha)	Topografische Stadtkarte © Stadt Dessau-Roßlau, Vermessungsamt Lagestatus 150 (GK 4203 (7)); Höhenstatus 160 (NHN 78)
B212_1Änd_001_aufSKS.dwg	



Bekanntmachung Feststellung Jahresabschluss 2012 Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Gemäß § 19 (4) Eigenbetriebengesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) und § 6 (h) der derzeit gültigen Betriebssatzung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 11.12.2013 Folgendes beschlossen:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Krankenhausausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss vorberatene Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2012 in der Fassung vom 10.05.2013 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2012 wird in die Gewinnrücklage eingestellt. (Beschluss-Nr.: BV/301/2013/II-SKD)
3. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau wird für das Jahr 2012 entlastet. (Beschluss-Nr.: BV/302/2013/II-SKD)

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO hat mit Datum vom 10.05.2013 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtisches Klinikum Dessau - Akademisches Lehrkrankenhaus der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Dessau-Roßlau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 der GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 07.11.2013 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2012 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 10. Mai 2013 abgeschlossener Prüfung durch den oder die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten ‚Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warenhand Aktiengesellschaft‘ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes ‚Städtisches Klinikum Dessau-Roßlau‘ den gesetzlichen Vorschriften / und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs. 5 des Eigenbetriebengesetzes LSA in der Zeit **vom 24.02.2014 bis zum 05.03.2014**

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Büro der Verwaltungsdirektion im Städtischen Klinikum Dessau, Auenweg 38 öffentlich aus.

Dessau-Roßlau, den 27.01.2014

Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Aufgrund des § 6 in Verbindung mit § 34 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch § 20 StiftungsgL LSA vom 20. Januar 2011 (GVBl. S. 14ff) hat der Stadtrat von Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 06.06. 2012 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenpreisen und Ehrenbezeichnungen und weiteren Ehrungen in der Stadt Dessau-Roßlau

Ehrungen der Stadt Dessau-Roßlau sind ein Ausdruck außerordentlicher Wertschätzung und beinhalten die öffentliche Auszeichnung von Persönlichkeiten und verdienstvollen, Gruppen, Vereinen, Unternehmen und Institutionen, die sich in unterschiedlichen Lebensbereichen in besonderer Weise um die Stadt Dessau-Roßlau verdient gemacht haben und deren Beispiel als Vorbild und Ansporn für die Bürgerinnen und Bürger bekannt gemacht werden soll.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, von Ehrenbezeichnungen und Ehrenpreisen, die Ehrung sportlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Engagements und die Ehrung von Einwohnerinnen und Einwohnern mit großem ehrenamtlichem Engagement und mit hohem Engagement gegen Extremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit drücken in besonderem Maße den Dank und die Anerkennung der Stadt Dessau-Roßlau aus.

Teil 1 Arten der Ehrungen

§ 1 Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Dessau-Roßlau

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Stadt verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.



(2) Die zu Ehrenenden erhalten anlässlich ihrer Ernennung zu Ehrenbürgern einen „Ehrenbürgerbrief“.

(3) Die Ehrenbürger tragen sich in das „Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau“ ein.

(4) Ehrenbürger haben das Recht, kostenlos folgende städtischen Einrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau zu benutzen.

- städtische Verkehrsmittel
- Anhaltisches Theater Dessau
- städtische museale Einrichtungen
- Anhaltische Landesbücherei
- städtische Frei- und Hallenbäder
- Volkshochschule Dessau-Roßlau
- Tierpark Dessau.

Besondere Rechte, außer den in Satz 1 ausgeführten, und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

(5) Die Ehrenbürger werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Dessau-Roßlau eingeladen.

§ 2

Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau

(1) Persönlichkeiten, die sich insbesondere auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, kirchlichem, sozialem, sportlichem, wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Gebiet über einen längeren Zeitraum um die Stadt Dessau-Roßlau verdient gemacht haben, kann die Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau verliehen werden.

(2) Die Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau trägt die Bezeichnung „Fritz-Hesse-Medaille“.

(3) Die „Fritz-Hesse-Medaille“ besteht aus der Medaille, einem Anstecker und einer Ehrenurkunde.

(4) Die Träger der Ehrenmedaille tragen sich in das „Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau“ ein.

(5) Die Ehrenmedaille geht in das Eigentum des Trägers über.

§ 3

Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt

- (1) Kommunale Einrichtungen, wie
- das Anhaltische Theater Dessau,
 - die städtischen musealen Einrichtungen,
 - die Anhaltische Landesbücherei,
 - die städtischen Frei- und Hallenbäder,
 - die Volkshochschule Dessau-Roßlau und
 - der Tierpark Dessau

können Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann solchen Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch künstlerisches, politisches oder gesellschaftliches Engagement besonders um die jeweilige kommunale Einrichtung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(3) Mit der Ehrenmitgliedschaft ist neben einer Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „Ehrenmitglied der/des.....“ (unter genauer Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Einrichtung) auch die kostenlose Nutzung der Einrichtung auf Lebenszeit verbunden.

§ 4

Stadtplakette der Stadt Dessau-Roßlau

(1) An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Dessau-Roßlau haben, kann bei besonderen Jubiläen die „Stadtplakette der Stadt Dessau-Roßlau“ verliehen werden

(2) Der Verleihungstag sollte in der Regel einen unmittelbaren Bezug zum Jubiläumsdatum haben.

(3) Die Verleihung der „Stadtplakette der Stadt Dessau-Roßlau“ findet auch bei städtischen Betrieben und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung Anwendung.

(4) Die Geehrten erhalten am Tag der Auszeichnung neben der „Stadtplakette der Stadt Dessau-Roßlau“ eine Ehrenurkunde und ein Schild, das nach Möglichkeit für die Öffentlichkeit gut sichtbar präsentiert werden soll.

§ 5

Sachsenberg-Preis der Stadt Dessau-Roßlau

(1) Zu bleibender Erinnerung an das segensreiche Wirken der Familie Sachsenberg in der Stadt Dessau-Roßlau sowie im Stolz auf ihre industriellen Traditionen verleiht die Stadt Dessau-Roßlau gemeinsam mit dem Gotthard-Sachsenberg-Stiftung e.V. als Anerkennung für außerordentliche Leistungen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, der Betriebsführung und des Managements, der Technik oder durch Meisterschaft in Handwerk und Beruf den Sachsenberg-Preis der Stadt Dessau-Roßlau.

(2) Der Preis wird in Form einer Ehrenurkunde und eines Ehrentellers aus Sterling-Silber verliehen und zeigt das Wappen der Stadt und das Wappen der Familie Sachsenberg umgeben von der Umschrift „SACHSENBERG-PREIS DER STADT DESSAU-ROSSLAU IN ANHALT“ und einem Eichenkranz.

(3) Die Sachsenberg-Preisträger tragen sich in das „Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau“ ein.

(4) Der Preis wird einmal jährlich verliehen.

(5) Weiteres regelt die Richtlinie über die Verleihung des Sachsenberg-Preises der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 6

Bandhauer-Preis der Stadt Dessau-Roßlau

(1) In Würdigung des Wirkens des Roßlauer Architekten und Baumeisters Christian Gottfried Heinrich Bandhauer kann Persönlichkeiten, die sich in außerordentlicher Weise auf dem Gebiet der Stadtentwicklung, des Bauwesens oder der Erforschung der Stadtgeschichte sowie deren Förderung verdient gemacht haben, der Bandhauer-Preis verliehen werden.

(2) Der Preis besteht aus einer Kleinplastik und einer Ehrenurkunde. Die Kleinplastik soll die geometrischen Grundfiguren Kugel, Würfel und Pyramide enthalten und von einem Dessau-Roßlauer Künstler oder Designer entworfen und gestaltet werden.

(3) Die Bandhauer-Preisträger tragen sich in das „Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau“ ein.

(4) Der Preis wird höchstens einmal jährlich verliehen.

§ 7

Ehrennadel der Stadt Dessau-Roßlau

(1) Personen, die sich ehrenamtlich insbesondere auf kommunalpolitischem, kulturellem, sozialem oder kirchlichem Gebiet um das gesellschaftliche Leben in der Stadt Dessau-Roßlau verdient gemacht haben, kann die Ehrennadel der Stadt Dessau-Roßlau verliehen werden.

(2) Die Auszeichnung besteht aus der Ehrennadel und einer Ehrenurkunde.

(3) Weiteres regelt die Richtlinie zur Verleihung der Ehrennadel der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 8

Ehrenbezeichnungen

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten mit der Verleihung von Ehrenbezeichnungen.

(2) Dazu gehört u. a. die Bezeichnung „Stadtmusikdirektor“

(3) Die Geehrten tragen sich in das Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau ein.



§ 9

Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau führt ein Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau (auch „Goldenes Buch“ genannt).
- (2) Die Stadt Dessau-Roßlau ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten mit der Eintragung in das Ehrenbuch.
- (3) Die gemäß §§ 1 bis 8 Ausgezeichneten werden am Tage der Verleihung mit einer Eintragung in das „Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau“ geehrt.

Teil 2

Verfahrensvorschriften

§ 10

Vorschlagsverfahren

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Ehrungen im Sinne dieser Satzung hat bis auf die in den §§ 1, 2 und 8 beschriebenen Ehrungen jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Dessau-Roßlau im Sinne des § 20 (2) der GO-LSA. Des Weiteren haben der Oberbürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates Dessau-Roßlau ein generelles Vorschlagsrecht.
- (2) Die Anträge sind in schriftlicher Form und mit eingehender Begründung beim Oberbürgermeister einzureichen.
- (3) Im Fall des § 6 - „Ehrenmitgliedschaften“ für Einrichtungen der Stadt - stellt der jeweilige Leiter der Einrichtung über den zuständigen Beigeordneten den Antrag beim Oberbürgermeister auf Auszeichnung.
- (4) Im Fall des § 4 - „Stadtplakette der Stadt Dessau-Roßlau“ - stellen die zu ehrenden Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in Dessau-Roßlau haben, den Antrag beim Oberbürgermeister. Des Weiteren können Einrichtungen, wie die Handwerkskammer Halle, die Kreishandwerkerschaft Dessau-Roßlau/Wittenberg, die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, der Stadtsportbund Dessau-Roßlau stellvertretend für ihre Mitglieder den Antrag an den Oberbürgermeister stellen. Gleiches gilt auch für die Beigeordneten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Gründungsurkunde oder Eintragung in die Handwerksrolle oder ein Auszug aus dem Vereinsregister,
- eine Bestätigung der übergeordneten Interessenvertretung, wie z.B. IHK, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Stadtsportbund etc.,
- Nachweise, die das kontinuierliche Bestehen der Einrichtung belegen, wie Niederschriften der Gründungsversammlung bzw. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Der Antrag für die Auszeichnung ist mindestens 3 Monate vor dem Jubiläumsdatum zu stellen.

Zur sachgerechten Vorbereitung der Beschlussfassungen sind

- a) Auskünfte oder schriftliche Erklärungen von sachkundigen Dritten wie z.B. Wirtschafts- und Handwerksverbänden bzw. Bürgern einzuholen,
 - b) die Zusammenarbeit mit städtischen Ämtern und Unternehmen zu organisieren.
- (5) Der Haupt- und Personalausschuss ist von den gestellten Anträgen zu informieren, sofern nicht anderes bestimmt ist

§ 11

Entscheidungsrecht

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung
 - a) des Ehrenbürgerrechts gemäß § 1,
 - b) der „Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau“ gemäß § 2;
 - c) Ehrenbezeichnungen gemäß § 9 in nichtöffentlicher Sitzung in der Regel nach vorheriger Beratung im Haupt- und Personalausschuss. Der Beschluss für die Ehrenbürgerrechte und die Ehrenmedaille ist mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates zu fassen.

(2) Der Haupt- und Personalausschuss entscheidet abschließend über die Verleihung

- a) von Ehrenmitgliedschaften in städtischen Einrichtungen gemäß § 3 in der Regel nach vorangegangener Befassung im zuständigen Fachausschuss,
- b) der Stadtplakette der Stadt Dessau-Roßlau“ gemäß § 4 nach vorheriger Beratung im jeweiligen Fachausschuss,
- c) des Sachsenberg-Preises gemäß § 5
- d) des Bandhauer-Preises gemäß § 6,
- e) der Ehrennadel der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 8 und
- f) die Eintragungen in das Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 9.

§ 12

Entziehungsrecht

- (1) Der Stadtrat kann
 - a) das Ehrenbürgerrecht gemäß § 1,
 - b) die Ehrenmedaille gemäß § 2,
 - c) Ehrenbezeichnungen gemäß § 8wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates wieder entziehen.
- (2) Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn die Ausgezeichneten ihre Pflichten gegenüber dem Staat und der Stadt Dessau-Roßlau auf das gröblichste verletzen oder ihre gesamte Lebensführung nicht zu einem geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.
- (3) Die Entziehungsverfügung hat der Oberbürgermeister nach erfolgtem Stadtratsbeschluss zu erlassen.

§ 13

Gestaltung der Ehrenbeigaben

Die Gestaltung des Ehrenbürgerbriefes, der Stadtplakette der Stadt Dessau-Roßlau, der Ehrenpreise und der Ehrenurkunden gemäß §§ 1 bis 6 und 9 wird dem Oberbürgermeister übertragen, der das Nähere durch eine Ausführungsbestimmung regelt.

§ 14

Veranstaltungen für die zu Ehrenden

- (1) Die Ehrungen im Sinne dieser Satzung werden in der Regel durch den Oberbürgermeister in einem feierlichen Rahmen vorgenommen.
- (2) Im Fall des § 3 - „Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt“ - erfolgt die Ehrung im Rahmen einer Veranstaltung der entsprechenden Einrichtung durch den Oberbürgermeister.
- (4) Im Fall des § 4 - „Stadtplakette der Stadt Dessau-Roßlau“ - erfolgt die Ehrung durch den Oberbürgermeister im Rahmen einer Veranstaltung, die die zu ehrenden Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und anderen Einrichtungen in Form von Jubiläumsveranstaltungen, Betriebsjubiläen, Ehrungsveranstaltungen durch übergeordnete Institutionen, Mitgliederversammlungen ausrichten.
- (5) Im Fall des § 5 - „Sachsenberg-Preis der Stadt Dessau-Roßlau“ erfolgt die Verleihung im Rahmen eines Empfangs des Oberbürgermeisters im Ratssaal des Roßlauer Rathauses.

§ 15

Register

Über die Ehrungen sind entsprechende Register zu führen.

§ 16

Geschäftsführendes Amt

Geschäftsführendes Amt für die Bearbeitung der Anträge und die Vorbereitung entsprechender Beschlussfassungen ist das Büro des Oberbürgermeisters.



§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils gleichberechtigt in männlicher wie in weiblicher Form.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 18

In-Kraft-Treten

Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Dessau vom 21. Juni 2000 außer Kraft.

(3) Die Ehrung und Verleihung der Stadtplakette der Stadt Dessau-Roßlau anlässlich von Jubiläen gemäß § 4 dieser Satzung, für deren Feststellung der Gründungszeitpunkt der betreffenden Einrichtung maßgeblich ist, erfolgen ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung.

Rückwirkende Ehrungen für zurückliegende Jubiläen werden nicht durchgeführt.

Dessau-Roßlau, den 07.06.2012

Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Zweckvereinbarung zum Wasserschutzgebiet „Aken“

Die Stadt Dessau-Roßlau,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Klemens Koschig,
Zerbster Straße 4,
06844 Dessau-Roßlau

und

der Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
vertreten durch den Landrat Herrn Uwe Schulze,
Am Flugplatz 1,
06366 Köthen (Anhalt)

schließen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998; zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 03. Februar 2011 (GVBl, LSA S. 68, 125) folgende Zweckvereinbarung zum Wasserschutzgebiet „Aken“:

Präambel

Die Stadtwerke Aken stellten beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld den Antrag auf Neufestlegung der Schutzzonen des Wasserschutzgebietes „Aken-Ost“. Zudem ist eine Anpassung des Gebietes an die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) zwingend erforderlich.

Das zukünftige Wasserschutzgebiet „Aken-Ost“ berührt Flächen, welche sich sowohl im Territorium der Stadt Dessau-Roßlau als auch im Landkreis Anhalt-Bitterfeld befinden.

Mithin ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Stadt und Landkreis zu treffen, wer das Verfahren federführend trägt. Da die Brunnen sowie der Großteil der Wasserschutzgebietsfläche sich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld befinden, legte das Landesverwaltungsamt Halle den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als die Behörde fest, welche das förmliche Verfahren zur Neufestsetzung zu führen hat.

§ 1

Beteiligte und Aufgabenübertragung

(1) Beteiligte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die Stadt Dessau-Roßlau und der Landkreis Anhalt-Bitterfeld jeweils als zuständige untere Wasserbehörde gemäß § 12 Abs. 1 WG LSA.

(2) Die Stadt Dessau-Roßlau überträgt dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Anpassung des Wasserschutzgebietes „Aken“ an das WHG. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist somit als untere Wasserbehörde zuständige Behörde gemäß § 12 Abs. 3 WG LSA.

§ 2

Hoheitliche Befugnisse

(1) Mit der Übertragung der Aufgabe nach § 1 Abs. 2 gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse auf den Landkreis Anhalt-Bitterfeld gemäß § 4 GKG-LSA über.

(2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist befugt, die Anpassungen des Wasserschutzgebietes „Aken“ an das WHG bzw. WG LSA für das hierdurch betroffene Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau durch Verordnung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 GKG-LSA i. V. m. § 51 Abs. 1 WHG zu regeln.

(3) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld kann im Geltungsbereich der Verordnung nach Abs. 2 alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

§ 3

Mitwirkungspflichten und -rechte

Die Stadt Dessau-Roßlau verpflichtet sich im Verfahren der Anpassung des Wasserschutzgebietes „Aken“ an das WHG beratend mitzuwirken sowie notwendige Daten, Materialien und Akten zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Daten von Grundstückseigentümern im Hoheitsgebiet der Stadt Dessau-Roßlau sind von dieser festzustellen und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu übermitteln.

Die Stadt Dessau-Roßlau kann sich jederzeit über den Verlauf des Verfahrens unterrichten lassen und hat das Recht auf Akteneinsicht.

Notwendige Veröffentlichungen in den Amtsblättern der Stadt Dessau-Roßlau und des Landkreises Anhalt-Bitterfeld veranlasst jeder in seinem Amtsblatt. § 4 Abs. 2 Satz 2 GKG-LSA bleibt unberührt.

§ 4

Laufzeit, Kündigung, Änderung

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung in Kraft.

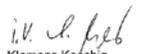


§ 5 in-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung, die gemäß § 3 Abs. 3 GKG-LSA der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes bedarf und die durch die Stadt Dessau-Roßlau und den Landkreis Anhalt-Bitterfeld nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen ist, tritt rückwirkend zum 1. März 2012 in Kraft.

Dessau-Roßlau, 1.8.2012

Köthen (Anhalt), 06.07.12


Klemens Koschig
Oberbürgermeister
Stadt Dessau-Roßlau

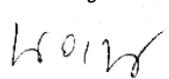

Jwe Schulze
Landrat
Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag



Silke Wolff



Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Öffentliche Bekanntmachung

Die 26. Sitzung der Regionalversammlung in der III. Wahlperiode findet am Donnerstag, dem 27. März 2014, um 09.00 Uhr in der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, Sitzungssaal statt. Schwerpunkte der Beratung werden sein:

- Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
 - Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, hier: Ergebnisse der öffentlichen Aufstellungsbeteiligung
 - Eröffnungsbilanz 2013
 - Informationen der Geschäftsstelle
 - Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung

gez. Koschig
Vorsitzender

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17 - 19
39164 Wanzleben - Börde

Wanzleben, 24.01.2014

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit der I. Änderungsanordnung zum „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ vom 20.01.2014 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Zuchau, Flur 2, Flurstück: 222/76

Gemarkung Sachsendorf, Flur 11, Flurstück: 23

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechneten, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Schadstoffsammlung aus Haushalten

Im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau sammelt die Fehr Umwelt Ost GmbH, Betriebsstätte Wolfen, Südliche Viestraße 2, 06766 Wolfen schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten, um sie einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.

Diese mobile Schadstoffsammlung wird regelmäßig wiederholt, deshalb ist die Schadstoffabgabe auf **haushaltsübliche Mengen begrenzt**. Entsprechend § 15 der Abfallsatzung gilt: „Die Annahme von Schadstoffen an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung, nicht überschreiten.“

Die mobile Schadstoffsammlung findet statt:

Datum: 3. März 2014 - 12. März 2014

Ort: Stadtgebiet Dessau-Roßlau

Die Standorte des Schadstoffmobils sind im Tourenplan vermerkt!

Nachfolgend aufgeführte schadstoffhaltige Abfälle können in Haushalten vorhanden sein:

Abbeizmittel, Ablauger, Abflussreiniger, mineralölhaltige Aftfette, Arzneimittelreste, Autopflegemittel, Batterien, Beizmittel, Bleiakumulatoren, Bleichmittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Energiesparlampen, Entfroster, Entkalker, Entwickler, Farbreste, Fleckentferner, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Fugendichtmasse, Grillanzünder, Grillreiniger, Halogenlampen, Herdputzmittel, Hobbychemikalien, Holzschutzmittel, Imprägnierungsmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Kaltanstrich, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Korrekturflüssigkeit, Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Leergefäße mit schädlichen Restanhaftungen, Leuchtstoffröhren, Lösemittel, Metallputzmittel, Möbelpflegemittel, Mottenschutzmittel, ölhaltige Betriebsmittel, Pilzbe-kämpfungsmittel, Pinselreiniger, Pflanzenschutzmittel, quecksilberhaltige Relais und Thermometer, Rohrreiniger, Rostumwandler, Säuren, Silberputzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmiermittel, ölhaltige Farbreste, Terpentin, Trockenbatterien, Unkrautbekämpfungsmittel, Kfz-Unterbodenschutzmittel, Verdünner, Wachse und Waschbenzin.

Bitte beachten Sie, dass flüssige und feste Schadstoffe in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen abzugeben sind.

In den Schadstoffen befinden sich Substanzen, die für Menschen und Umwelt gefährlich werden können. Besonders Kinder erkennen diese Gefahren oft nicht. Bitte stellen Sie keine schadstoffhaltigen Abfälle unbeaufsichtigt vor dem Sammeltermin an den Sammelstellen ab, sondern übergeben Sie diese direkt dem Personal des Schadstoffmobils.

Haben Sie Fragen zur Schadstoffsammlung, so beantworten wir Ihnen diese gern unter folgenden **Telefonnummern: (0340) 503 400 14 oder (0340) 503 400 15**. Vielen Dank für Ihre umweltgerechte Mithilfe.

Stadtpflege
Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau



Tourenplan - 1. Schadstoffsammlung 2014 Stadt Dessau-Roßlau

3. März 2014 bis 12. März 2014

Montag, den 3. März 2014

09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Mosigkau:	Mühlenstraße/Ecke Orangeriestraße
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Kochstedt:	Gaststätte „Grüner Baum“
12.00 Uhr - 12.45 Uhr	- WG Schaftrift:	Kleine Schaftrift/Parkplatz - Kaufhalle
13.45 Uhr - 14.30 Uhr	- Alten:	Auenweg/Ecke Lindenstraße
15.00 Uhr - 15.45 Uhr	- Alten:	Meister-Knick-Weg/am DSD-Containerstandplatz
16.15 Uhr - 17.15 Uhr	- WG Zoberberg:	Pappelgrund/neben Straßenbahnhaltestelle „Zoberberg-Mitte“ am DSD- Containerstandplatz

Dienstag, den 4. März 2014

09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Brambach:	Neeken/Am Feuerwehrhaus
10.15 Uhr - 11.00 Uhr	- Ziebigk:	Allerstraße 2 - 4
11.30 Uhr - 12.15 Uhr	- Ziebigk-Siedlung:	Bauhausplatz
13.00 Uhr - 14.00 Uhr	- Haideburg:	Alte Leipziger Straße/Ecke Am Schenkenbusch
14.30 Uhr - 15.30 Uhr	- Törten:	Damaschkestraße/Ecke Stadtweg
16.00 Uhr - 17.00 Uhr	- Dessau-Süd:	Schwimmhalle Heidestraße/Parkplatz

Mittwoch, den 5. März 2014

09.00 Uhr - 09.30 Uhr	- Brambach:	an der Elbe/ am DSD-Containerstandplatz
10.00 Uhr - 10.45 Uhr	- Brambach:	Rietzmeck/Am Dorfplatz - Denkmal
11.30 Uhr - 12.30 Uhr	- Kleinkühnau:	Hauptstraße 25
13.15 Uhr - 14.15 Uhr	- Großkühnau:	Friedrichsplatz
14.45 Uhr - 15.30 Uhr	- Ziebigk-Siedlung:	Fichtenbreite/neben DSD-Containerstandplatz
16.00 Uhr - 17.00 Uhr	- Ziebigk:	Rheinstraße/Ecke Moselstraße

Donnerstag, den 6. März 2014

09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Rodleben:	Steinbergsweg/Gemeindezentrum-Parkplatz
10.45 Uhr - 11.30 Uhr	- Dessau-Nord:	Werderstraße/Schillerstraße
12.00 Uhr - 12.45 Uhr	- Zentrum:	Friedrichstraße, Haus 17/am DSD-Containerstandplatz
13.30 Uhr - 14.15 Uhr	- Zentrum:	Stenesche Straße/Ecke Turmstraße
14.45 Uhr - 15.30 Uhr	- Zentrum:	Radegaster Straße/Parkplatz - Kaufhalle
16.00 Uhr - 17.00 Uhr	- Zentrum:	Schloßplatz 3

Freitag, den 7. März 2014

09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Dessau-Nord:	Eduardstraße /am DSD- Containerstandplatz
10.15 Uhr - 11.15 Uhr	- Waldersee:	Schönitzer Straße/Ecke Horstdorfer Straße
11.45 Uhr - 12.15 Uhr	- Mildensee:	An der Adria/am DSD- Containerstandplatz
13.00 Uhr - 14.00 Uhr	- Mildensee:	Alt Scholitz/Ecke Breitscheidstraße
14.30 Uhr - 15.30 Uhr	- Sollnitz:	Mildenseer Straße/Ecke Alte Dorfstraße
16.00 Uhr - 17.00 Uhr	- Kleutsch:	Dorfplatz „Am Meilenstein“

Samstag, den 8. März 2014

09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Rodleben:	Tornau/, Am Pharmapark DSD-Containerstandplatz
10.15 Uhr - 11.00 Uhr	- Dessau-Nord:	Schillerstraße/Ecke Ringstraße am DSD-Containerstandplatz
11.30 Uhr - 12.15 Uhr	- Dessau-Süd:	Tempelhofer Straße/am DSD-Containerstandplatz
13.00 Uhr - 13.45 Uhr	- Alten:	Große Schaftrift/Parkplatz - Gartenanlage
14.15 Uhr - 15.00 Uhr	- Ziebigk-Siedlung:	Kühnauer Straße/Ecke Hasenwinkel-Parkplatz

Montag, den 10. März 2014

09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Meinsdorf:	Lindenplatz
10.15 Uhr - 11.15 Uhr	- Mühlstedt:	Freiwillige Feuerwehr
11.45 Uhr - 12.30 Uhr	- Roßlau:	Triftweg - An den Glascontainern
13.15 Uhr - 14.00 Uhr	- Roßlau:	Mittelfeldstraße - BBS-Werft
14.30 Uhr - 15.30 Uhr	- Roßlau:	Am Bahnhof
16.00 Uhr - 17.00 Uhr	- Roßlau:	Schweinemarkt

Dienstag, den 11. März 2014

09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Natho:	Freiwillige Feuerwehr
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Streetz:	Dorfteich
12.00 Uhr - 13.00 Uhr	- Roßlau:	Am Finkenherd / Parkplatz
13.45 Uhr - 14.30 Uhr	- Roßlau:	Nordstraße / NP-Markt
15.00 Uhr - 15.45 Uhr	- Roßlau:	Schillerplatz
16.15 Uhr - 17.15 Uhr	- Roßlau:	Markt

Mittwoch, den 12. März 2014

09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Zentrum:	Hallmeyer Straße / Quellendorfer Straße
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Zentrum:	Thomas-Müntzer-Straße
12.00 Uhr - 13.00 Uhr	- Dessau-Süd:	Augustenstraße
13.45 Uhr - 14.30 Uhr	- Dessau-Süd:	Kreuzbergstraße / Heinz-Steyer-Ring, Gegenüber Eisen-Maenicke
15.00 Uhr - 15.45 Uhr	- Alten:	Pappelgrund (Parkplatz)
16.30 Uhr - 17.15 Uhr	- Roßlau:	Finanzrat-Albert-Straße / Ernst-Dietze-Straße



Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau (Abfallentsorgungssatzung - AbfS)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012 S. 212) und dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), beschloss der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 11. Dezember 2013 die Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung, geändert am 29. Januar 2014:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Abfallwirtschaftliche Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Entsorgungspflicht der Stadt

Teil 2

Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang
- § 7 Ausschluss von der Abfallentsorgung
- § 8 Auskunftspflicht, Meldepflicht und Nachschaurecht

Teil 3

Abfallbehälter und Behälterstellplätze

- § 9 Zugelassene Abfallbehälter
- § 10 Festlegung der Abfallbehältervolumen
- § 11 Bereitstellung der Abfallbehälter
- § 12 Nutzung und Entleerung der Abfallbehälter
- § 13 Behälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten
- § 14 Behandlung der Abfallbehälter

Teil 4

Spezielle Festlegungen für einzelne Abfallarten

- § 15 Altmedikamente
- § 16 Altmetalle
- § 17 Altreifen
- § 18 Asbesthaltige Baustoffe
- § 19 Bauschutt
- § 20 Baustellenabfälle
- § 21 Bioabfälle
- § 22 Bodenaushub
- § 23 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 24 Künstliche Mineralfaserabfälle
- § 25 Papier und Pappe
- § 26 Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen
- § 27 Schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen
- § 28 Sperrmüll
- § 29 Verpackungsabfälle

Teil 5

Anlieferung auf der Abfallentsorgungsanlage

- § 30 Anlieferung von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage

Teil 6

Sammlungen

- § 31 Mobile Schadstoffsammlungen
- § 32 Sammlung von Alttextilien und Altschuhen

Teil 7

Schlussbestimmungen

- § 33 Gebührensatzung und Entgeltordnung
- § 34 Modellversuche
- § 35 Eigentumsübergang
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Rechtsvorschriften
- § 38 Sprachliche Gleichstellung
- § 39 Inkrafttreten

Anhang I

Von der Entsorgung ausgeschlossene gefährliche Abfälle

Anhang II

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle, soweit aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Anhang III

Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

Anhang IV

Anforderungen an Behälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten bei Sondervereinbarungen mit einem Entsorgungsbeauftragten

Anhang V

Abfälle, die auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ angenommen werden

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abfallwirtschaftliche Ziele

(1) Zweck dieser Satzung ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen in der Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend Stadt genannt, zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

(2) Bei der Bewirtschaftung von Abfällen aus dem Gebiet der Stadt werden unter Beachtung der Hierarchie des § 6 Absatz 1 KrWG insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt:

- den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- Schadstoffe in den Abfällen zu vermeiden und zu verringern,
- nicht vermeidbare Abfälle nach Möglichkeit zur Wiederverwendung vorzubereiten, anderenfalls schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
- nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln,
- nicht verwertbare Abfälle schadlos zu beseitigen bzw. umweltschonend abzulagern, sowie
- hochwertige Verwertungskapazitäten für die im Einzugsgebiet der Stadt anfallenden Abfälle zu schaffen und zu fördern.

(3) Damit möglichst wenig Abfall entsteht und möglichst viele Abfälle verwertet werden, berät die Stadt die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung, der Wiederverwendung und der Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen, Speisen und Getränke in wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dieses Ziel gilt auch für Märkte.

(5) In der Stadt wird bei fehlenden Möglichkeiten der Wiederverwendung zur Verfolgung der Ziele der weitestgehenden Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restmüll im Sinne der Absätze 1 und 2 eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:

- 1 Abfall zur Beseitigung (Restabfall, Hausmüll)
- 2 Altglas
- 3 Altholz



- 4 Altmetalle
- 5 Altpapier
- 6 Altreifen
- 7 Alttextilien / Altschuhe
- 8 Asbesthaltige Baustoffe
- 9 Bauschutt
- 10 Baustellenabfälle
- 11 Bioabfälle
- 12 Bodenaushub
- 13 Elektro- und Elektronikgeräte
- 14 Künstliche Mineralfaserabfälle
- 15 Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen
- 16 Schadstoffe aus privaten Haushaltungen
- 17 Sperrmüll
- 18 Verpackungsabfälle

(6) Die Stadt unterstützt die dualen Systeme bei der getrennten Sammlung von Papier/Pappe, Glas und Leichtverpackungen, insbesondere durch den Bau und die Unterhaltung von Wertstoffcontainerstellplätzen sowie durch die Abfallberatung. Die von den dualen Systemen angewendeten Sammelsysteme werden mit der Stadt abgestimmt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abfallbewirtschaftung und -entsorgung

Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung ist nach Maßgabe von § 3 Absatz 14 KrWG die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln und Ablagern von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen. Als Abfallentsorgung im Sinne von § 3 Absatz 22 KrWG werden Verfahren und Maßnahmen der Verwertung und Beseitigung verstanden, einschließlich der vorherigen Vorbereitung.

(2) Abfälle

Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

(3) Abfälle zur Verwertung

Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die verwertet werden.

(4) Abfälle zur Beseitigung

Abfälle im Sinne dieser Satzung, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(5) Abfallbehälter

Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung bezeichnet einen Sammelbegriff für die nach dieser Satzung zugelassenen Behälter zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung (z.B. Biotonne - grüne Tonne, Altpapierbehälter - blaue Tonne, Depotcontainer, Restabfallbehälter - schwarze Tonne).

(6) Altglas

Altglas im Sinne dieser Satzung ist Hohlglas (wie z. B. Getränkeflaschen und Konservengläser), kein Altglas im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Tafelglas (Fenster- und Flachglas, Spiegelglas), Kristallglas, feuerfestes Glas und Laborglas.

(7) Altholz

Altholz im Sinne dieser Satzung sind Bauholz und andere Baustoffe aus naturbelassenem Vollholz sowie Holzverbundwerkstoffe, welche den Altholzkategorien A I bis A III nach der Altholzverordnung § 2 Nummer 4 Buchstaben a) bis c) entsprechen, wie z. B. naturbelassenes Holz, Dielen, Schalholz, Türblätter und Zargen von Innentüren, Paletten sowie Obst- und Gemüseboxen.

Nicht zum Altholz im Sinne dieser Satzung gehören gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegender Holzanteile, welche der Altholzkategorie A IV nach der Altholzverordnung § 2 Nummer 4 Buchstabe d) entsprechen, wie z. B. Bahnschwellen und Leitungsmasten. Ebenfalls nicht zum Altholz im Sinne dieser Satzung gehört Altholz nach der Altholzverordnung § 2 Nummer 5 das PCB im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung ist und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist, wie z. B. Dämm- und Schallschutzplatten.

(8) Altmedikamente

Altmedikamente im Sinne dieser Satzung sind Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die äußerlich oder innerlich angewandt im oder am menschlichen oder tierischen Körper dazu dienen, Krankheiten, Körperschäden, Leiden oder krankhafte Beschwerden zu erkennen, zu heilen, zu lindern oder zu verhüten und die vom Patienten nicht mehr eingenommen oder angewendet werden.

(9) Altmetalle

Altmetalle (Schrott) im Sinne dieser Satzung sind alle als Abfall anfallenden Gegenstände, die aus oder überwiegend aus Metall bestehen (z.B. Fahrräder, Bettgestelle, Regale, Zinkbadewanne u. ä.) mit Ausnahme von Verpackungen aus Metall (Dosen, Assietten).

(10) Altpapier

Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Verpackungen und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehende Abfälle, nicht aber insbesondere Hygienepapiere, Tütenverpackungen für flüssige Nahrungsmittel, Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, nasse oder verschmutzte Papierabfälle.

(11) Altreifen

Altreifen im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte Kraftfahrzeugreifen mit oder ohne Felgen, die in privaten Haushaltungen als Abfall anfallen.

(12) Alttextilien

Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle aus Natur- oder Kunstfasern, die als Haushaltsgegenstände und Bekleidung (Altkleider) genutzt worden sind.

(13) Andere Herkunftsbereiche

Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind alle Anfallstellen von Abfällen, die nicht zu den privaten Haushaltungen zählen, insbesondere Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen.

(14) Asbesthaltige Baustoffe

Asbesthaltige Baustoffe im Sinne dieser Satzung sind alle anfallenden vorgefertigten, zementgebundenen Erzeugnisse mit einem Asbestgehalt von in der Regel unter 15 Gewichtsprozent und einer Rohdichte von mehr als 1400 kg/cbm. Dazu gehören auch Bauteile wie asbesthaltige Rohre und Brandschutzplatten, ebenso asbesthaltige Gebrauchsartikel wie Blumenkästen.

(15) Bauschutt

Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus mineralischen Stoffen ohne schädliche Verunreinigungen, die bei Abbruch, Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallen.

(16) Baustellenabfälle

Baustellenabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken als Abfall anfallenden, nicht mineralischen Stoffe mit geringem mineralischen Anteil, die nicht schadstoffbelastet sind (z. B. Baumaterialienreste, Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Isoliermaterial).

(17) Behälterstandplatz

Ein Behälterstandplatz im Sinne dieser Satzung ist ein Platz zur dauerhaften Aufbewahrung bzw. Aufstellung der Abfallbehälter auf einem Grundstück.

(18) Bereitstellungsplatz

Ein Bereitstellungsplatz im Sinne dieser Satzung ist derjenige Platz im öffentlichen Verkehrsraum an der vom Behälterstandplatz auf dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen Straße, die mit Abfallsammelfahrzeugen nach DIN 1501-1 und einer maximalen Gesamtmasse von 26 t unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung und der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften erreicht werden kann.

(19) Bioabfälle

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind kompostierbare Abfälle natürlich-pflanzlich-organischen Ursprungs, insbesondere Obst- und Gemüsereste, Papierkaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen, Laub und Gartenabfälle. Ebenfalls zu den Bioabfällen gehören die Weihnachtsbäume. Nicht zu den Bioabfällen im Sinne dieser Satzung gehören flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörper oder -teile, tierische Erzeugnisse, wie z. B. Wurst, Fleisch und Knochen sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.

(20) Bodenaushub

Bodenaushub im Sinne dieser Satzung ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial, das insbesondere bei Bau- oder anderen Erdarbeiten als Abfall anfällt. Hierzu gehört auch Mutterboden.



(21) Eigentümer eines Grundstücks

Eigentümer eines Grundstücks im Sinne dieser Satzung sind die als Eigentümer im Grundbuch Eingetragenen. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, ein Gebäudeeigentum im Sinne des Art. 233 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Art. 233 § 4 Absatz 2 EGBGB, so werden jeweils die dafür dinglich Berechtigten abweichend von Satz 1 als Eigentümer im Sinne dieser Satzung betrachtet. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, wird der berechtigte Besitzer des betroffenen Grundstückes als Eigentümer angesehen. Bei mehreren Eigentümern eines Grundstückes ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

(22) Entsorgungsbeauftragter

Entsorgungsbeauftragter im Sinne dieser Satzung ist jedes Unternehmen, das von der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger mit der Wahrnehmung der ihr obliegenden Pflichten aus § 20 KrWG beauftragt wurde.

Entsorgungsbeauftragter im Sinne dieser Satzung ist ebenfalls, wer auf der Grundlage der Verpackungsverordnung (VerpackV) von einem Systembetreiber mit der Durchführung der Aufgaben, welche sich aus der Pflicht zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme von Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen (§ 6 Absatz 3 VerpackV) beauftragt wurde.

(23) Elektro- und Elektronikgeräte

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte, die entsprechend dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) den Kategorien Haushaltsgroß- und -kleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente oder automatische Ausgabegeräte zuzuordnen sind.

(24) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Benachbarte Grundstücke müssen mindestens eine gemeinsame Grundstücksgrenze haben. Auf dem Grundstück muss die Möglichkeit des Anfalls von überlassungspflichtigen Abfällen gegeben sein.

(25) Künstliche Mineralfasern

Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Keramikfasern, Glasfasern oder Glasmikrofasern, die in Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Stein-, Glaswolle) Verwendung finden bzw. fanden.

(26) Private Haushaltungen

Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Einheiten, in denen Einwohner, die mit ihrem Haupt- oder Nebenwohnsitz im Stadtgebiet gemeldet sind oder einen zeitweiligen Wohnsitz haben, - ggf. zu mehreren - ansässig sind. Dazu zählen Internate, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Wochenendhäuser, Asylbewerberheime, Wohnheime sowie Einrichtungen des betreuten Wohnens, sofern hier ein eigenständiges Leben geführt wird und die privaten Räumlichkeiten abgeschlossen werden können.

(27) Restabfall

Restabfall im Sinne dieser Satzung sind alle Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen und keiner getrennten Erfassung und Entsorgung durch oder im Auftrag der Stadt unterliegen und in die hierfür vorgehaltenen Abfallbehälter eingefüllt werden können. Über die Zuordnung zum Restabfall von Abfällen nach § 2 Absatz 8 dieser Satzung entscheidet der Abfallbesitzer. Ebenfalls unter Restabfall zählen solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die mit Restabfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam entsorgt werden können.

(28) Schadstoffe

Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind Abfälle die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und die mindestens eins der im § 3 Absatz 2 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aufgeführten Merkmale aufweisen.

(29) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen / Schadstoffkleinmengen
Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen sind Abfälle im Sinne des § 2 Absatz 28 dieser Satzung, soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen stammen, nicht dem Ausschluss nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung unterfallen und in geringer Menge, d. h. jährlich nicht mehr als insgesamt 2000 kg je Abfallerzeuger, anfallen.

(30) Sperrmüll

Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in einem Restabfallbehälter von maximal 120 l gesammelt werden können, diese Restabfallbehälter beschädigen oder das Entleeren erschweren.

Zum Sperrmüll gehören haushaltsübliche Möbel- und Einrichtungsgegenstände insbesondere: Sessel, Sofa, Bett, Tisch, Stuhl, Schrank, Regal, textiler Fußbodenbelag sowie nichttextile PVC-Beläge und Linoleum, Matratze, Camping- und Gartenmöbel und Regentonnen bis 300 l Inhalt.

Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach § 2 Absätze 6 bis 12, 14 bis 16, 19, 20, 23, 25, 27, 28 und 32, insbesondere keine Materialien aus Bau- oder Renovierungsarbeiten, wie Steine, Beton, Ziegel, Türen, Fenster, Parkett, Laminat und Paneele aller Art, Baum- und Strauchschnitt, Aquarien sowie Möbel, die überwiegend aus Glas bestehen, Sanitärkeramik, Badewannen, Duschkabine u. ä., Heizungsanlagen oder Teile davon wie Öltanks oder Ölbehälter, Dachrinnen und Fallrohre, Regentonnen über 300 l Inhalt, Schwimmbecken, Fahrzeugwracks oder Fahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Rasenmäher; in Kartons, Säcke oder ähnliche Behältnisse verpackte Abfälle sowie produktspezifische Abfälle, unabhängig davon, ob die vorgenannten Materialien bereits genutzt oder eingesetzt worden sind oder nicht.

(31) Transportweg

Der Transportweg im Sinne dieser Satzung ist der Weg vom Standplatz auf einem Grundstück bis zum Abfallsammelfahrzeug, auf dem die Abfallbehälter transportiert werden.

(32) Verpackungsabfälle

Verpackungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Verpackungen nach § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV), die als so genannte Leichtverpackungsabfälle insbesondere aus Kunststoffen oder Metall bestehen (einschließlich von Dosen und Assietten).

(33) Zufahrt

Eine Zufahrt im Sinne dieser Satzung ist die Strecke, die mit dem Abfallsammelfahrzeug von der öffentlichen Straße bis zum Behälterstandplatz zurückgelegt werden muss.

§ 3

Entsorgungspflicht der Stadt

(1) Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der gültigen Gesetze und dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle. Die Stadt ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Absatz 1, Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 AbfG LSA.

(2) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst bei fehlender, zumutbarer Möglichkeit einer Vorbereitung zur Wiederverwendung die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von den als Beseitigungsabfällen überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die der Überlassungspflicht nach § 17 KrWG unterliegen, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang in dieser Satzung entsprechend § 4 AbfG LSA vorgeschrieben ist und nicht in dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind. § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrWG bleiben unberührt.

Beabsichtigen die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, diese der Stadt als Abfälle zur Beseitigung zu überlassen, ist vorher gegenüber der Stadt nachweislich schriftlich zu dokumentieren, dass die Verwertung unzumutbar oder technisch nicht möglich ist und damit eine Verwertung nach § 7 Absatz 4 KrWG ausscheidet.

(3) Die Entsorgungspflicht der Stadt schließt auch die verbotswidrig abgelagerten Abfälle gemäß § 20 Absatz 3 KrWG sowie § 11 Absätze 1 bis 5 und § 11a AbfG LSA ein.



(4) Die Stadt betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung, die durch den städtischen Eigenbetrieb unter der Bezeichnung Stadtpflege, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend Stadtpflege genannt, gewährleistet wird. Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

Teil 2

Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Stadt hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die Einrichtungen der Abfallwirtschaft anschließen zu lassen und die Abfälle satzungsgemäß zu überlassen (Anschlussrecht).

Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer sind, haben das Recht, sich an die Abfallwirtschaft anzuschließen, wenn sie hierzu eine Vollmacht des Grundstückseigentümers vorlegen. Die Haftung des Grundstückseigentümers als Gesamtschuldner bleibt bestehen.

(2) Jeder Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Einrichtungen der Abfallwirtschaft bestimmungsgemäß zu nutzen (Benutzungsrecht).

(3) Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und Beförderns.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Stadt ist verpflichtet, dieses Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die Abfallwirtschaft anschließen zu lassen und allen Grundstücksnutzern eine ausreichende Kapazität an Abfallbehältern zur Erfassung der erzeugten Abfälle zuzuordnen (Anschlusszwang). Dazu haben die Eigentümer von Grundstücken gemäß § 19 KrWG das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(2) Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen der Stadt zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

Dieser Benutzungszwang besteht nach Maßgabe der Überlassungspflicht im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG auch für gut verwertbare Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Ausnahmen vom Benutzungszwang regelt § 6 dieser Satzung.

(3) Bei gemischter Grundstücksnutzung ist eine gemeinsame Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen zulässig.

(4) Der nach § 3 Absatz 3 verpflichtete Grundstückseigentümer hat die zu entsorgenden Abfälle nach Maßgabe der Stadt bereitzustellen.

(5) Wenn die öffentliche Abfuhr oder die Aufstellung bzw. Bereitstellung der Abfallbehälter auf Grund der besonderen Lage eines Grundstückes oder aufgrund von anderen Belangen nicht oder nur mit einem unvermeidbaren Aufwand realisiert werden kann, ist die Stadt berechtigt gesonderte Maßnahmen zur Überlassung der Abfälle anzuordnen.

(6) Bei einer vorübergehenden Einschränkung der Abfuhr von Abfällen auf Grund von Baumaßnahmen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Einschränkungen dem Entsorgungsbeauftragten anzuzeigen und geeignete Lösungen zur Entsorgung mit ihm zu vereinbaren.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang gemäß § 5 dieser Satzung besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle nach Maßgabe von § 17 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen bzw. zurückgenommen werden,
3. soweit Abfälle durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, die Sammlung entsprechend § 18 Absatz 1 KrWG bei der zuständigen Behörde angezeigt wurde und die erteilten Auflagen eingehalten werden,
4. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen bei der Stadt schriftlich anzeigt und nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung auf dem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten und nach Maßgabe dieser Satzung angeschlossenen Grundstück selbst ordnungsgemäß und schadlos verwertet.

§ 7

Ausschluss von der Abfallentsorgung

(1) Von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

1. die in Anhang I genannten gefährlichen Abfälle im Sinne des § 5 Absatz 3 KrWG aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht dem Begriff der Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 2 Absatz 29 und § 27 dieser Satzung unterfallen. Dies gilt nicht, sofern die in Anhang I genannten Abfälle in privaten Haushaltungen anfallen;
2. die in Anhang II zu dieser Satzung genannten Abfälle, wenn sie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen;
3. Abfälle, die einer Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG ergangenen Rechtsverordnung unterliegen und für die solche Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen wie z.B. Verpackungsabfälle im Sinne von § 2 Absatz 32 dieser Satzung und Altbatterien im Sinne des Batteriegesetzes und Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des ElektroG in der jeweils geltenden Fassung (Soweit die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung solche Geräte einsammelt oder sonst erfasst, sind diese Abfälle nur von der Entsorgung ausgeschlossen.)

(2) Zu den ausgeschlossenen Abfällen zählen auch die in Anhang III zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle, die auch nicht durch oder im Auftrag der Stadt eingesammelt und befördert werden. Sie sind der Stadt in einer dafür zugelassenen und öffentlich bekannt gemachten Abfallentsorgungsanlage anzudienen.

(3) Die Stadt kann bei berechtigtem Interesse im Einzelfall Abfälle aus privaten Haushaltungen vom Befördern ausschließen, wenn diese Abfälle in der Durchführung haushaltsnaher Dienstleistungen (z.B. Renovierungen, Entrümpelungen) anfallen. Solche Abfälle können durch Erzeuger und Besitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ angeliefert werden, soweit sie nicht nach den vorgenannten Vorschriften von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(4) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Regelungen des KrWG, des AbfG LSA und den zu diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen verpflichtet. Die Stadt berät hierzu die Abfallbesitzer und -erzeuger.

§ 8

Auskunftspflicht, Meldepflicht und Nachschaurecht

(1) Den Neuanschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung hat dessen Eigentümer bei der Stadtpflege schriftlich mindestens vier Wochen vor der ersten beabsichtigten Nutzung des Grundstückes zu beantragen und folgende Angaben vorzulegen:



1. die vollständige Adresse des Eigentümers einschließlich Vor- und Zunamen,
2. die Anschrift des betreffenden Grundstückes,
3. die Zahl der Bewohner des betreffenden Grundstückes und
4. die Art und Anzahl der benötigten Abfallbehälter.

(2) Beim Wechsel eines Grundstückseigentümers oder bei Aufgabe oder Weggabe eines Grundstückes (z.B. im Falle der Übereignung infolge Verkaufs) ist der bisherige Eigentümer gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen zu einer schriftlichen Abmeldung mindestens vier Wochen vor der letzten planmäßigen Entleerung der Abfallbehälter verpflichtet.

(3) Veränderungen der Anzahl oder der Art der benötigten Abfallbehälter sowie andere gebührenrelevante Veränderungen sind vom Grundstückseigentümer des Grundstückes mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Kundennummer, des betreffenden Standplatzes und des Grundes für die Veränderung bei der Stadtpflege schriftlich zu beantragen. Betreffen die Veränderungen bereits auf dem Grundstück vorhandene Abfallbehälter nach § 9 Absatz 1 Buchstaben a) bis c), so muss die Anzeige die betroffenen Behälternummern enthalten.

(4) Der Verlust oder die Beschädigung von Abfallbehältern ist unverzüglich der Stadtpflege schriftlich mitzuteilen. Bei Abfallbehältern nach § 9 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) muss die Anzeige die betroffene Behälternummer enthalten.

(5) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen Grundstückseigentümer der Stadtpflege die notwendigen Auskünfte erteilen.

(6) Die Stadt ist u. a. befugt, den Inhalt der Abfallbehälter zu kontrollieren, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zu untersuchen sowie Darlegungen zum genutzten Entsorgungsweg, für gefährliche Abfälle insbesondere Wiegescheine, Entsorgungsnachweise und Übernahmescheine zu verlangen.

(7) Den Beauftragten der Stadt ist nach Maßgabe von § 19 KrWG zum Zweck des Einsammelns, zur Überwachung der Getrennthaltung und der Verwertung von Abfällen Zutritt zum Grundstück zu gewähren bzw. deren Zutritt zu dulden.

(8) Die Beauftragten der Stadt haben sich mit einem von der Stadt ausgestellten Dienstausweis oder durch Vollmacht auszuweisen.

Teil 3

Abfallbehälter und Behälterstellplätze

§ 9

Zugelassene Abfallbehälter

(1) Von der Stadt zugelassene Abfallbehälter sind:

- a) Wertstoffbehälter für Bioabfälle (grüne Tonne) mit 120 Liter oder 240 Liter Fassungsvermögen,
- b) Wertstoffbehälter für Papier/Pappe (blaue Tonne) mit 120 Liter, 240 Liter oder 1,1 cbm Fassungsvermögen oder Depotcontainer
- c) Restabfallbehälter (schwarze Tonne) mit 120 Liter, 240 Liter oder 1,1 cbm Fassungsvermögen,
- d) Pressmüllcontainer mit einem Fassungsvermögen von 5 cbm bis 16 cbm,
- e) Absetzmulden mit einem Fassungsvermögen von 2 cbm bis 10 cbm,
- f) Deckelmulden mit einem Fassungsvermögen von 2 cbm bis 10 cbm,
- g) Abrollcontainer mit einem Fassungsvermögen von 10 cbm bis 30 cbm,
- h) Abfallsack mit dem Aufdruck „Müllsack - Stadt Dessau-Roßlau“,
- i) Laubsack mit dem Aufdruck „Laubsack - Stadt Dessau-Roßlau“,
- j) Wertstoffbehälter für Leichtverpackungen (gelbe Tonne) mit 120 Liter, 240 Liter oder 1,1 cbm Fassungsvermögen
- k) Gelbe Säcke mit dem Aufdruck „Der gelbe Sack für Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoff“,
- l) Depotcontainer für Altglas eines dualen Rücknahme- und Verwertungssystems
- m) Altkleidersammelcontainer und
- n) Sondersammelbehälter an von der Stadt festgelegten Plätzen, z. B. für unterirdische Container.

Die unter a) bis c) aufgeführten Abfallbehälter müssen mit Ausnahme der Depotcontainer unter b) über das Identifikationssystem der Stadtpflege erfasst sein.

(2) Abfallsäcke dürfen nur in den in § 10 Absätze 6 und 7 und § 11 Absatz 5 dieser Satzung benannten Fällen verwendet werden. Die Abfallsäcke sind in den von der Stadt festgelegten Vertriebsstellen erhältlich. Auskünfte über die einzelnen Vertriebsstellen gibt die Stadtpflege.

§ 10

Festlegung der Abfallbehältervolumen

(1) Das abzufordernde und zur Benutzung bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen für private Haushaltungen muss alle innerhalb des Abfuhrzeitraumes regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch die Stadt unterliegenden Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen können. Die Sonderregelungen in den §§ 16 bis 25, 28 und 29 dieser Satzung für bestimmte Abfallfraktionen bleiben unberührt.

Zur Ermittlung des Behälterbedarfs können folgende Richt- und Erfahrungswerte angesetzt werden:

Restmüll	5-10 Liter/Person u. Woche
Bioabfall	6 Liter/Person u. Woche
Verpackungsabfall	10-15 Liter/Person u. Woche
Papier/ Pappe	10-15 Liter/Person u. Woche

Es ist verboten, Abfälle zur Beseitigung in Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitzustellen; Ausnahmen regelt der Absatz 9.

(2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens durch die Stadt nach der Anzahl der dort gemeldeten Personen. Soweit die Stadt keine Kenntnis über die mit dem Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen auf einem Grundstück hat, kann die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens auch nach der Anzahl der das Grundstück ständig nutzenden Personen erfolgen. Zu Grunde gelegt wird ein Abfallbehältervolumen von mindestens 4,6 Liter pro Einwohner und Woche für Restabfall und von 6 Liter für Bioabfall. Für die Bereitstellung weiteren Behältervolumens gelten die Regelungen der Absätze 7 und 8. Das unter Beachtung des Abfuhrturnus berechnete Behältervolumen wird auf Restabfall- bzw. Bioabfallbehältergrößen entsprechend § 9 Absatz 1 dieser Satzung aufgerundet. Mindestens ist für die Überlassung von Restabfällen und Bioabfällen je ein 120 Liter-Behälter zu nutzen, soweit § 6 Abs. 4 nicht zutrifft.

(3) Auf schriftlichen Antrag können innerhalb eines Grundstückes (Hausnummer) bzw. bei benachbarten Grundstücken Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle gemeinsam benutzt werden (Behältergemeinschaft), nachdem dies von der Stadt zugelassen wurde. Der Antrag für an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke ist bis zum 30.11. des Vorjahres jeweils für den 01.01. des Folgejahres auf einem dafür vorgesehenen Formblatt mit Angabe des Zustellvertreters an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen zu richten. Bei Neuanschluss von Grundstücken an die öffentliche Abfallentsorgung ist die Bildung von Behältergemeinschaften nach Zulassung durch die Stadt unterjährig möglich.

Antragsberechtigt für Behältergemeinschaften sind die Grundstückseigentümer bzw. ihre Beauftragten (z. B. Wohnungsverwaltungen).

Das bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen wird als Summenwert unter Beachtung der Absätze 1 und 2 ermittelt.

Die Behältergemeinschaft kann frühestens zum Ende des Kalenderjahres nach schriftlichen Antrag an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen wieder aufgegeben werden. Eine Auflösung ist nur möglich, wenn danach für die betroffenen Mitglieder bzw. Grundstücke (Hausnummern) der Anschluss an die Abfallentsorgung weiterhin gewährleistet werden kann.

Würde durch die Bildung einer Behältergemeinschaft ein deutliches Missverhältnis in Bezug auf die Absätze 1 und 2 entstehen bzw. ist ein solches bei einer Behältergemeinschaft entstanden, kann die Stadt die Bildung der Behältergemeinschaft verweigern, eine Änderung verlangen, diese selbst vornehmen bzw. eine bestehende Behältergemeinschaft auflösen, soweit keine anderen Gründe dagegen stehen.

(4) Bei gewerblich und anderen nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Einrichtungen, wie z. B. öffentlichen Verwaltungen, Vereinhäusern,



Schwimmbädern, Schulen, Kirchen u. ä. Einrichtungen, auf denen überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen sind die Abfallbehälter entsprechend dem tatsächlichen Bedarf anzufordern und werden von der Stadt bereitgestellt. Mindestens ist jedoch für solche überlassungspflichtigen Abfälle ein zugelassener Abfallbehälter gemäß § 9 Absatz 1 Buchstaben c) oder d) dieser Satzung vorzuhalten.

(5) Das festgelegte Behältervolumen ist bereitzuhalten und zum Einfüllen der Abfälle zu nutzen.

(6) Bei Erholungs- und Kleingartengrundstücken sind bei Bedarf zur Entsorgung von Restabfall Abfallsäcke gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe h) vorzuhalten und zu nutzen.

(7) Reicht das gemäß der Absätze 2 und 3 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht bis zur nächsten Behälterleerung aus, so hat der Abfallbesitzer die darüber hinausgehenden Abfallmengen in den zugelassenen Abfallsäcken, die in den von der Stadt festgelegten Vertriebsstellen erhältlich sind, zur Abholung bereitzustellen.

(8) Reicht das gemäß der Absätze 2 bis 4 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann die Stadt die Übernahme des erforderlichen Behältervolumens nach pflichtgemäßem Ermessen vorschreiben. Der Grundstückseigentümer kann die Gestellung zusätzlichen Behältervolumens beantragen, wenn das vorhandene Behältervolumen regelmäßig nicht ausreicht.

(9) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb von Abfallbehältern und Papierkörben ist nur in den nachfolgend genannten Fällen zulässig. Diese Ausnahmen gelten

- a) für Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikgeräte am Bereitstellungsplatz im Sinne von § 2 Absatz 18 zum Zwecke der Bereitstellung bei einem bestätigten Entsorgungstermin durch die Stadtpflege für den Zeitraum vom Vorabend des Abfuhrtages 18:00 Uhr bis zur Verbringung auf bzw. in das Abfallsammelfahrzeug,
- b) in den Monaten Dezember, Januar und Februar pro je zur Leerung bereitgestellter Biotonne für ein gleichzeitig bereit gestelltes Bündel mit Baum- und Strauchschnitt aus Hausgärten, wobei die Bündelgrößen bis 1,20 m in der Länge und 40 cm im Durchmesser betragen dürfen am Bereitstellungsplatz im Sinne von § 2 Absatz 18 vom Vorabend des Abfuhrtages 18:00 Uhr bis zur Leerung der Biotonne durch das Entsorgungsunternehmen und
- c) für Weihnachtsbäume an den von der Stadtpflege veröffentlichten Terminen und Plätzen.

§ 11

Bereitstellung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter nach § 9 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) und h) bis k) dieser Satzung müssen, außer es besteht eine Sondervereinbarung mit dem Entsorgungsbeauftragten, zur Entleerung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstehen, dann ist für das Personal des Abfallsammelfahrzeuges eindeutig der Entleerungswille erkennbar. Werden 1,1 cbm-Container zur Entleerung bereitgestellt, hat dies an einer Stelle zu geschehen, wo entweder die Bordsteinkante abgesenkt ist oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Anheben der Container durch das Personal des Abfallsammelfahrzeuges nicht erforderlich ist und eindeutig der Entleerungswille erkennbar ist.

Die Bereitstellung der Abfallbehälter muss so erfolgen, dass Fußgänger oder Fahrzeuge nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

Radwege dürfen durch die Abfallbehälter nicht verstellt werden.

Abfallbehälter dürfen innerhalb von 15 Metern vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Straßen oder öffentlichen Zufahrten nicht bereitgestellt werden.

(2) Abfallbehälter werden beim Bestehen einer Sondervereinbarung mit dem zuständigen Entsorgungsbeauftragten von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und die Transportwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 13 Absatz 1 dieser Satzung entsprechen.

(3) Abfallbehälter zur Erfassung von Restabfall sind im Verlauf eines Kalenderjahres so oft zur Entleerung bereitzustellen, dass das bereitgestellte Abfallbehältervolumen mindestens den Vorgaben des § 10 Absatz 2 Satz 3, gerundet nach § 10 Absatz 2 Satz 5 dieser Satzung entspricht.

(4) Die in § 9 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) und h) bis k) dieser Satzung benannten Abfallbehälter sind

- in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Mai von den Anschlussberechtigten am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr und
- in der Zeit vom 1. Juni bis zum 30. September von den Anschlussberechtigten am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr

so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann, damit das Laden und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust gewährleistet ist.

Die Bereitstellung kann entsprechend den Bedingungen des Absatz 1 am Vorabend des Abfuhrtages ab 18:00 Uhr erfolgen.

(5) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Abfallsammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen möglich, sind die jeweiligen Abfallbehälter an einer mit den Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Diese Verkehrsanlage wird durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Mitteilung bekannt gegeben.

Sofern Grundstücke mit einem Abfallsammelfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können und die Bereitstellung der Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren Straße bzw. an einer mit den Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage im vorgenannten Sinne ausnahmsweise nicht zumutbar ist, sind die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke in Höhe des nach § 10 Absätze 2 und 3 festgelegten Mindestbehältervolumens vorzuhalten.

Zugelassene Abfallsäcke, die auf Grundstücken verwendet werden, die mit einem Abfallsammelfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, insbesondere auf Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen, sind vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag an die nächste von einem Abfallsammelfahrzeug zu befahrende öffentliche Straße bzw. an die gekennzeichneten Sammelstellen zu transportieren und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Sammelstellen werden bekannt gegeben.

§ 12

Nutzung und Entleerung der Abfallbehälter

(1) Restabfall wird regelmäßig entsprechend den Veröffentlichungen der Stadtpflege im Abfuhrkalender, mindestens jedoch 4-wöchentlich, eingesammelt. Für festgelegte Abfuhrbereiche kann die Stadt Ausnahmen bei den Abfuhrhythmen festlegen.

Dies gilt auch für Freibäder, Wochenendgrundstücke und Campingplätze mit Sommerbetrieb.

Die Entleerung der Restabfallbehälter wird grundsätzlich mit Datum und Uhrzeit elektronisch registriert und ist Grundlage für die Gebührenveranlagung.

(2) Bioabfall wird regelmäßig entsprechend den Veröffentlichungen der Stadtpflege im Abfuhrkalender, mindestens jedoch 2-wöchentlich, eingesammelt. Für festgelegte Abfuhrbereiche kann die Stadt Ausnahmen bei den Abfuhrhythmen festlegen.

Dies gilt auch für Freibäder, Wochenendgrundstücke und Campingplätze mit Sommerbetrieb.

Die Entleerung der Bioabfallbehälter wird grundsätzlich mit Datum und Uhrzeit elektronisch registriert und ist Grundlage für die Gebührenveranlagung.

(3) Verpackungsabfälle werden entsprechend den Veröffentlichungen vom jeweiligen Entsorger festgelegten Abfuhrhythmus eingesammelt. Mit den hierfür zuständigen Systembetreibern bzw. dem von diesen beauftragten Entsorgungsunternehmen ist abgestimmt, dass der Zeitraum zwischen 2 Sammlungen bei Abfallbehältern nach § 9 Absatz 1 Buchstabe j) 3 Wochen und bei Abfallbehältern nach § 9 Absatz 1 Buchstabe k) 2 Wochen nicht überschritten wird. Die Abfuhrtermine werden durch den Entsorger im Abfuhrkalender der Stadtpflege veröffentlicht.



(4) Papier und Pappe werden entsprechend den Veröffentlichungen der Stadtpflege im Abfuhrkalender, mindestens jedoch 4-wöchentlich, eingesammelt. Die Entleerung der Wertstoffbehälter für Papier und Pappe wird grundsätzlich mit Datum und Uhrzeit elektronisch registriert.

(5) Die in § 9 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) und h) bis k) benannten Abfallbehälter werden

- in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Mai von den beauftragten Entsorgungsunternehmen am Abfuhrtag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und
- in der Zeit vom 1. Juni bis zum 30. September von den beauftragten Entsorgungsunternehmen am Abfuhrtag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr geleert bzw. abgeholt.

(6) Die Stadt kann für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche und für das Einsammeln von Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen.

(7) Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen auch durch Gegenstände nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen bzw. das zugelassene Nutzungsvolumen nicht überschritten wird und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Das Einschlämmen und Verpressen von Abfällen in den Abfallbehälter ist nicht zulässig. Ebenso darf durch die Art des Einfüllens in die Abfallbehälter nicht die Schütt- bzw. Sortierfähigkeit der Abfälle beeinträchtigt werden.

(8) Abfallbehälter entsprechend § 9 Absatz 1 Buchstaben h) oder i) (Säcke) dieser Satzung werden vom Entsorgungsunternehmen eingesammelt, soweit sie zur Abfuhr entsprechend den Festlegungen des § 11 Absatz 1 Satz 1 zugebunden bereitgestellt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass dies gemäß den Abstimmungen zwischen der Stadt und den Systembetreibern auch für Säcke im Sinne von § 9 Absatz 1 Buchstabe k) (Verpackungsabfälle) gilt. Stehen gelassen werden Abfallbehälter (Säcke) entsprechend § 9 Absatz 1 Buchstaben h) und i) (Restabfall- und Laubsäcke) dieser Satzung, wenn sie das zulässige Gesamtgewicht von 10 kg überschreiten, mit Inhalten gefüllt sind, die den Sack beschädigen oder zerstören können, bevor dieser sich im oder auf dem Abfallsammelfahrzeug befindet.

(9) Die Abfuhr unterbleibt, wenn nicht zugelassene Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt sind, der Behälterdeckel aufgrund der eingefüllten Abfälle nicht geschlossen ist, das zulässige Gewicht der Abfallbehälter überschritten ist, die Abfälle verpresst oder eingeschlämmt wurden oder die Entleerung durch Anfrieren des Behälterinhalts unzumutbar erschwert wird.

Können die Abfallbehälter aus einem nicht vom Eigenbetrieb Stadtpflege oder einem von diesem beauftragten Entsorgungsunternehmen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, zum Beispiel durch eine nicht ordnungsgemäße oder rechtzeitige Bereitstellung, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Abfallbehälter sind nach der Leerung durch das Entsorgungsunternehmen vom Anschlusspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenbereich zu entfernen. Erfolgte durch das Entsorgungsunternehmen aufgrund einer der im Satz 1 genannten Gründe keine Entleerung eines Abfallbehälters, ist dieser vom Anschlusspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenbereich zu entfernen.

(10) Bei vorübergehenden Einschränkungen (Feiertagen), Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Streik, extrem ungünstiger Wetterbedingungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Ermäßigung der Gebühren oder Entgelte.

(11) Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen (Abfälle, die beim Aufenthalt auf öffentlichen Flächen anfallen), jedoch nicht für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen benutzt werden.

(12) Die Depotcontainer für Altglas dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nur an Werktagen in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 13

Behälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten

(1) Wenn eine Sondervereinbarung mit einem Entsorgungsbeauftragten besteht und die Abfallbehälter direkt vom Behälterstandplatz abgeholt werden, sind die Standplätze, Transportwege und Zufahrten entsprechend Anhang IV dieser Sat-

zung zu bauen. Bei der Errichtung von gemeinsamen Behälterstandplätzen für mehrere Grundstücke sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Abfallbehälter den einzelnen Grundstücken zuzuordnen und die Zuordnung der Stadtpflege mitzuteilen.

(2) Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, auf seinem Grundstück Behälterstandplätze und Transportwege für Abfallbehälter herzustellen und zu unterhalten sowie den Zugang für Abfallerzeuger und Entsorgungsbeauftragte zu gewährleisten. Bei Wohngrundstücken ist grundsätzlich für alle privaten Haushalte ein gemeinsam zu nutzender Behälterstandplatz auf dem Grundstück einzurichten.

(3) Die Behälterstandplätze sind so anzulegen, dass eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufgestellt werden kann. Hierbei ist neben der Aufstellung von Bioabfall-, Restabfall- und Altpapierbehältern auch die Aufstellung von Abfallbehältern für die Erfassung der Leichtverpackungen durch die Dualen Systeme mit zu berücksichtigen.

(4) Die Entsorgungsbeauftragten sind nicht verpflichtet, Privatgrundstücke oder nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Straßen und Durchfahrten mit dem Abfallsammelfahrzeug zu befahren oder andere als die allgemein üblichen Fahrzeuge einzusetzen bzw. rückwärts zu fahren. Dies gilt insbesondere, wenn mit einem solchen Einsatz ein Verstoß gegen Vorschriften des Arbeitsschutzes (einschl. der dahingehenden Regelwerke der Versicherer) verbunden wäre.

§ 14

Behandlung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter zur Erfassung von Bioabfall, Restabfall und Altpapier werden ausschließlich vom zuständigen Entsorgungsbeauftragten zur Nutzung übergeben. Diese Abfallbehälter sind Eigentum des Entsorgungsbeauftragten und werden von ihm unterhalten und bei Bedarf erneuert.

(2) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter, außer die zur einmaligen Benutzung bestimmten Abfallsäcke, in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem beauftragten Entsorgungsunternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Abfallbehältern nach § 9 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) dieser Satzung muss die Anzeige die betroffene Behälternummer enthalten.

(3) Ein zur Abfuhr bereitgestellter 120 Liter-Abfallbehälter darf ein Gesamtgewicht von 48 kg, ein 240 Liter-Abfallbehälter ein Gesamtgewicht von 96 kg und ein 1,1 m³ Abfallbehälter ein Gesamtgewicht von 440 kg nicht überschreiten.

(4) Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände oder solche Abfälle in die Abfallbehälter einzufüllen, die diese oder die Abfallsammelfahrzeuge beschädigen können.

(5) Der Anschlusspflichtige haftet für einen durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter verursachten Schaden sowie für den Verlust von Abfallbehältern.

(6) Bei Frost sind durch den Anschlusspflichtigen geeignete Vorkehrungen gegen das Festfrieren von Abfällen zu treffen.

Teil 4

Spezielle Festlegungen für einzelne Abfallarten

§ 15

Altmedikamente

Die Entsorgung von Altmedikamenten kann sowohl über die Restabfallentsorgung als auch über die mobile bzw. stationäre Schadstoffentsorgung erfolgen.

§ 16

Altmetalle

Die Entsorgung von Altmetallen in haushaltsüblichen Mengen erfolgt durch separat durchgeführte Sammlungstouren oder durch Abgabe auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“.



§ 17

Altreifen

Altreifen sind, soweit eine Rücknahme über Handel oder Gewerbe nicht erfolgt, auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ zu überlassen.

§ 18

Asbesthaltige Baustoffe

(1) Asbesthaltige Baustoffe aus privaten Haushaltungen (oder aus Kleingärten sind unter Beachtung aller Vorschriften, insbesondere der zur Verpackung, wie sie in den „Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten“ in der jeweiligen Fassung genannt sind, auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ anzuliefern.

(2) Asbesthaltige Baustoffe bis zu einem Volumen von 1 cbm dürfen ohne Voranmeldung der Annahmestelle der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Annahmezeiten laut Betriebsordnung zur Beseitigung überlassen werden.

(3) Asbesthaltige Baustoffe aus anderen Herkunftsbereichen sind in dafür zugelassenen Anlagen zu beseitigen und in Mengen über 1 cbm von der Entsorgung ausgeschlossen. Kleinmengen bis zu 1 cbm dürfen unter Beachtung aller Vorschriften, insbesondere der zur Verpackung von asbesthaltigen Abfällen, der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Annahmezeiten laut Betriebsordnung zur Beseitigung überlassen werden.

§ 19

Bauschutt

Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen ist vom Abfallerzeuger oder -besitzer zur Verwertung einer zugelassenen Behandlungsanlage (Bauschuttreyclinganlage), unter Beachtung der Annahmebedingungen des Betreibers, zu überlassen. Von der Entsorgung durch oder im Auftrag der Stadt sind diese Abfälle ausgeschlossen. Die Stadtpflege berät hierzu die Abfallerzeuger und -besitzer

§ 20

Baustellenabfälle

(1) Baustellenabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen, schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung, soweit sie getrennt anfallen, am Entstehungsort getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen.

(2) Baustellenabfälle im Sinne von Absatz 1, die gemischt anfallen und auf Grund ihrer Eigenschaften nicht mit einem wirtschaftlich zumutbaren Aufwand am Entstehungsort nach Fraktionen getrennt werden können, sind einer zugelassenen Vorbehandlungsanlage zu überlassen. Von der Entsorgung durch oder im Auftrag der Stadt sind diese Abfälle ausgeschlossen. Die Stadtpflege berät hierzu die Abfallerzeuger und -besitzer

§ 21

Bioabfälle

(1) Anfallende Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind in den dafür zugelassenen Wertstoffbehältern entsprechend § 9 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Satzung oder in Laubsäcken entsprechend § 9 Absatz 1 Buchstabe i) dieser Satzung zu überlassen.

(2) Soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, können die auf dem an der Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstück anfallenden Bioabfälle durch Kompostierung verwertet werden. Für Bioabfälle aus Haushaltungen entfällt die Überlassungs- und Benutzungspflicht bei Eigenkompostierung nach Maßgabe von § 6 Nummer. 4 dieser Satzung und § 17 Absatz 1 KrWG. Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung umfasst das Auf- und

Einbringen der Bioabfälle auf dem Grundstück, die Komposterzeugung sowie das Auf- und Einbringen des erzeugten Kompostes auf diesem Grundstück.

(3) Durch die Eigenverwertung darf weder ein seuchenhygienisches Risiko noch eine Geruchsbelästigung verursacht oder die Vermehrung und Ausbreitung von Siedlungsungeziefer begünstigt werden.

(4) Sperrige Grünabfälle, wie Stämme, große Äste und Stubben aus Haushaltungen, zählen ebenfalls zu den durch oder im Auftrag der Stadt entsorgten, überlassungspflichtigen Abfällen. Sie können vom Besitzer einer zugelassenen, von der Stadt veröffentlichten Verwertungsanlage überlassen werden.

(5) Ist die Zerkleinerung oder Überlassung sperriger Bioabfälle zur Verwertung nicht zumutbar, sind diese nach einer Entscheidung der Stadt als unterer Abfallbehörde außerhalb einer Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen.

(6) Für die Entsorgung von Laub können die durch die Stadtpflege bereitgestellten Laubsäcke erworben werden. Diese Laubsäcke sind am Entsorgungstag neben der Biotonne zur Entsorgung bereitzustellen.

(7) Weihnachtsbäume werden entsprechend der ortsüblichen Veröffentlichung durch die Stadtpflege entsorgt.

§ 22

Bodenaushub

Bodenaushub aus anderen Herkunftsbereichen ist vom Besitzer einer Verwertung zuzuführen. Nichtverwertbarer Bodenaushub ist zur Beseitigung einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu überlassen. Von der Entsorgung durch oder im Auftrag der Stadt sind diese Abfälle ausgeschlossen. Die Stadtpflege berät hierzu die Abfallerzeuger und -besitzer

§ 23

Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen und Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, deren Beschaffenheit und Menge mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen vergleichbar sind (Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinne von § 3 Absatz 4 und § 9 Absatz 1 ElektroG) sind der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten zu überlassen.

(2) Die Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten, außer solchen die unter § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 ElektroG (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) fallen, ist bei der Stadtpflege anzumelden. Der Entsorgungstermin wird von dem Betrieb bestimmt und dem Auftraggeber mindestens eine Kalenderwoche vorher bekannt gegeben. Die Elektro- und Elektronikgeräte werden innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Auftrags eingesammelt. Mit der Stadtpflege können auch Sondervereinbarungen, wie z. B. Terminabfuhr geschlossen werden.

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von Satz 1, sind vom Besitzer am Abholtag entsprechend § 10 Absatz 9 Satz 2 Buchstabe a) dieser Satzung unverpackt und geordnet so an der nächsten öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbare Straße bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet werden. Verschmutzungen der Straße sind zu vermeiden.

Die Bereitstellung kann entsprechend den Bedingungen des § 10 Absatz 9 Satz 2 Buchstabe a) dieser Satzung am Vorabend des Abfuhrtages ab 18:00 Uhr erfolgen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung der Elektro- und Elektronikgeräte nicht unverhältnismäßig beeinflusst werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.

Elektro- und Elektronikgeräte dürfen nicht innerhalb von 15 Metern vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Straßen oder öffentlichen Zufahrten bereitgestellt werden.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten der Stadt können durch den Abfallbesitzer auch während der Öffnungszeit der Abfallentsorgungsanlage der Stadt an der Kochstedter Kreisstraße in der dortigen Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte zur Entsorgung überlassen werden.

(4) Eine Abgabe von Elektro- und Elektronikgeräten zur Entsorgung an gewerbliche Sammler ist gemäß § 9 Absatz 9 ElektroG nicht zulässig.



(5) Elektro- und Elektronikgeräte entsprechend § 9 Absatz 4 Nummer 4 ElektroG (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) können auch der mobilen Schadstoffsammlung zur Entsorgung überlassen werden.

§ 24

Künstliche Mineralfaserabfälle

(1) Künstliche Mineralfaserabfälle aus privaten Haushaltungen oder aus Kleingärten sind getrennt von anderen Abfallarten unter Beachtung aller Vorschriften, insbesondere der zur Verpackung von künstlichen Mineralfaserabfällen, auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Annahmezeiten laut Betriebsordnung zur Beseitigung anzuliefern.

(2) Künstliche Mineralfaserabfälle aus privaten Haushaltungen oder aus Kleingärten bis zu einem Volumen von 1 cbm dürfen ohne Voranmeldung der Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage Kochstedter Kreisstraße während der Annahmezeiten laut Betriebsordnung zur Beseitigung überlassen werden.

(3) Künstliche Mineralfaserabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind in dafür zugelassenen Anlagen zu beseitigen und sind in Mengen über 1 cbm von der Entsorgung ausgeschlossen. Kleinmengen bis zu 1 cbm dürfen der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ unter Beachtung aller Vorschriften, insbesondere der zur Verpackung von künstlichen Mineralfaserabfällen, während der Annahmezeiten laut Betriebsordnung zur Beseitigung überlassen werden.

Von der Entsorgung durch oder im Auftrag der Stadt sind solche Abfälle, die die vorgenannte Menge überschreiten, dagegen ausgeschlossen. Die Stadtpflege berät hierzu die Abfallerzeuger und -besitzer

§ 25

Papier und Pappe

(1) Die Erfassung von Altpapier erfolgt ausschließlich in Wertstoffbehältern nach § 9 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Satzung. Die Benutzung dieser Wertstoffbehälter ist nur zur Eingabe von Altpapier und -pappe gestattet.

(2) Altpapier und -pappe aus anderen Herkunftsbereichen ist nach Maßgabe des KrWG grundsätzlich auf eigene Verantwortung und Kosten einer Verwertung durch Dritte zuzuführen und darf dann nicht in die Depotcontainer entsprechend § 9 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Satzung eingegeben werden.

§ 26

Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen

(1) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen sind, soweit eine Rücknahme durch den Fachhandel nicht erfolgt, zu den von der Stadt betriebenen festen oder mobilen Schadstoffsammelstellen zu bringen.

Die Benutzung der im § 9 genannten Abfallbehälter für die Überlassung dieser Abfälle an die Stadt ist dagegen nicht zulässig.

(2) Die Annahme dieser Schadstoffe an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und eine maximale Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung nicht überschreiten.

Schadstoffe aus privaten Haushaltungen, die die angegebenen Mengen überschreiten, sind wie Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 27 zu behandeln.

Flüssige und feste Schadstoffe sind in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen anzuliefern.

(3) Standorte und -zeiten der mobilen Sammelstellen sowie Annahmezeiten der stationären Schadstoffsammelstelle macht die Stadt öffentlich bekannt.

§ 27

Schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen dürfen erst nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden.

§ 28

Sperrmüll

(1) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen ist der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten zu überlassen.

(2) Die Abholung von Sperrmüll, ist bei der Stadtpflege anzumelden. Der Abholtermin wird von der Stadtpflege bestimmt und dem Auftraggeber mindestens eine Kalenderwoche vorher bekannt gegeben. Der Sperrmüll wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Auftrags eingesammelt. Mit der Stadtpflege können auch Sondervereinbarungen, wie z. B. Terminabfuhr geschlossen werden. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen ist vom Besitzer am Abholtag entsprechend § 10 Absatz 9 Satz 2 Buchstabe a) dieser Satzung unverpackt und geordnet so an der nächsten öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbare Straße bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet werden. Verschmutzungen sind zu vermeiden. Die Bereitstellung kann entsprechend den Bedingungen des § 10 Absatz 9 Satz 2 Buchstabe a) dieser Satzung am Vorabend des Abfuhrtages ab 18:00 Uhr erfolgen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung von Sperrmüll nicht unverhältnismäßig beeinflusst werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von Hand möglich sein. Sperrmüll darf nicht innerhalb von 15 Metern vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Straßen oder öffentlichen Zufahrten bereitgestellt werden.

(3) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen kann durch den Abfallbesitzer auch während der Öffnungszeit der Abfallentsorgungsanlage an der Kochstedter Kreisstraße zur Entsorgung überlassen werden.

(4) Auftragskarten zur Sperrmüllentsorgung sind bei der Stadtpflege und im Bürgeramt der Stadt sowie über die Homepage der Stadtpflege erhältlich.

(5) Das Abfuhrpersonal kann die Mitnahme von Sperrmüllteilen aus Gründen des Gesundheitsschutzes verweigern.

§ 29

Verpackungsabfälle

(1) Ist es nicht möglich, Verpackungsabfälle an die nach VerpackV zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben, können sie einem Systembetreiber an den von der Stadt bekannt gemachten Sammelstellen Wertstoffcontainerstellplätzen bzw. an den bekannten Abfuhrtagen in den zugelassenen Abfallbehältern (gelber Sack, gelbe Tonne) überlassen werden.

(2) Der Überlassungspflichtige hat keinen Anspruch auf die Erfassung der bei ihm anfallenden Verpackungsabfälle in einem bestimmten und von ihm näher bezeichneten Sammelbehältnis.

Teil 5

Anlieferung auf der Abfallentsorgungsanlage

§ 30

Anlieferung von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage

(1) Besitzer von Abfällen im Sinne von Anhang V zu dieser Satzung können diese zu der von der Stadt betriebenen Abfallentsorgungsanlage befördern. Soweit nicht besondere Rechtsvorschriften den Transport der Abfälle regeln, hat der Transport in gegen den Verlust des Abfalls gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.



(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert, kann die Benutzungsordnung entsprechend der erteilten Genehmigung für einzelne Anlieferungen Beschränkungen hinsichtlich der Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle vorsehen.

Teil 6

Sammlungen

§ 31

Mobile Schadstoffsammlungen

- (1) Mobile Schadstoffsammlungen werden in den Monaten März, Juli und Oktober durchgeführt.
- (2) Die Stadt kann Dritte mit der Durchführung der mobilen Schadstoffsammlung beauftragen.
- (3) Die Standorte und -zeiten des Schadstoffmobils werden durch die Stadt veröffentlicht.

§ 32

Sammlung von Alttextilien und Altschuhen

- (1) Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger führt die Sammlung und Verwertung von Alttextilien und Altschuhen durch. Sie richtet dazu auf öffentlichen Wertstoffcontainerstellplätzen Standflächen für Sammelcontainer für Alttextilien und Altschuhe ein.
- (2) Die Stadt kann Dritte mit der Durchführung der Sammlung und Verwertung von Alttextilien und Altschuhen beauftragen.
- (3) Zusätzlich zu der im Absatz 1 genannten Sammlung auf öffentlichen Wertstoffcontainerstellplätzen können Straßensammlungen nach § 18 KrWG durchgeführt werden, wenn diese als zulässige gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen gem. § 17 und 18 KrWG bei der zuständigen Behörde, dem Landesverwaltungsamt Halle, angezeigt worden sind und die Durchführung der Sammlung nicht nach § 18 KrWG untersagt wurde.

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 33

Gebührensatzung und Entgeltordnung

Für die Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Diese werden in einer gesonderten Gebührensatzung oder bei der Einforderung von Entgelten in einer Entgeltordnung geregelt. Die Höhe der Gebühren soll eine kostendeckende Abfallwirtschaft gewährleisten sowie die Abfallvermeidung und die Verwertung von Abfällen fördern. Für abfallwirtschaftliche Leistungen im Auftrag der Stadt oder im Auftrag des Abfallbesitzers, für die in der Abfallgebührensatzung keine Gebühren festgelegt wurden, werden Entgelte erhoben.

§ 34

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs-, -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 35

Eigentumsübergang

(1) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt oder des von ihr Beauftragten über, sobald sie sich im oder auf dem Abfallsammelfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt angenommen wurden.

(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Es ist Unbefugten nicht gestattet, zur Entsorgung bereitgestellte bzw. in Abfallbehältern eingefüllte Abfälle zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 6 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 16 bis 29 Abfälle nicht getrennt bereithält oder überlässt,
2. entgegen § 5 Absatz 1 ein Grundstück nicht anschließt bzw. das Aufstellen von Behältnissen und die Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nicht duldet,
3. entgegen § 5 Absatz 2 Abfälle nicht der Stadt überlässt,
4. entgegen § 5 Absatz 4 als Grundstückseigentümer nicht die zu entsorgenden Abfälle nach Maßgabe der Stadt bereitstellt,
5. entgegen § 7 Absatz 1 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt, oder entgegen § 7 Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht einer von der Stadt zugelassenen Abfallentsorgungsanlage andient,
6. entgegen § 8 Absätze 1 bis 5 der Auskunftspflicht nicht nachkommt,
7. entgegen § 10 Absatz 1 Abfälle neben Abfallbehälter oder Papierkörben lagert oder diese zur Überlassung bereitstellt sowie die Abfallbehälter oder ihre Standplätze auf andere Art und Weise verunreinigt,
8. entgegen § 10 Absatz 1 Abfälle zur Beseitigung in andere als den von der Stadt bereitgestellten Abfallbehältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
9. entgegen § 10 Absatz 9 und § 23 Absatz 2 Elektro- und Elektronikgeräte außerhalb der Bereitstellungszeit und nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung bereitstellt,
10. entgegen § 10 Absatz 9 und § 28 Absatz 2 Sperrmüll außerhalb der Bereitstellungszeit und nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung bereitstellt,
11. entgegen § 11 Absatz 3 die Abfallbehälter nicht so oft bereitstellt, dass das bereitgestellte Abfallbehältervolumen mindestens den Vorgaben des § 10 Absatz 2 Satz 3 gerundet nach § 10 Absatz 2 Satz 5 dieser Satzung entspricht,
12. entgegen § 11 Absatz 4 Abfallbehälter außerhalb der bestimmten Zeiten bereitstellt,
13. entgegen § 12 Absätze 7 bis 9 die Abfallbehälter so mit Gegenständen füllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt oder Abfälle im Abfallbehälter verpresst oder einschlämmt und Abfallbehälter bereitstellt, deren zugelassenes Gewicht überschritten wird oder nicht zugebundene Abfallbehälter nach § 9 Absatz 1 Buchstaben h), i) oder k) bereitstellt,
14. entgegen § 12 Absatz 9 Abfallbehälter oder Behältnisse zur Sammlung von Verpackungsabfällen (gelbe Säcke) nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenbereich entfernt,
15. entgegen § 12 Absatz 11 Papierkörbe zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen nutzt,
16. entgegen § 12 Absatz 12 die Altglascontainer außerhalb der Einwurfszeiten benutzt,
17. entgegen § 14 Absatz 4 heiße Asche und andere glühende oder brennende Abfälle in Abfallbehälter einfüllt,
18. entgegen § 14 Absatz 4 solche Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die diese oder die Abfallsammelfahrzeuge beschädigen können,
19. entgegen § 18 Absatz 1 asbesthaltige Baustoffe nicht oder nicht richtig verpackt entsprechend den Vorschriften auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ anliefert,
20. entgegen § 21 Absatz 7 Weihnachtsbäume auf anderen als den zur Abholung bestimmten Plätzen bereitstellt,
21. entgegen § 23 Absatz 4 Elektro- und Elektronikgeräte zur Entsorgung gewerblichen Sammlern überlässt,



- 22. entgegen § 24 Absatz 1 künstliche Mineralfaserabfälle nicht oder nicht richtig verpackt entsprechend den Vorschriften auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ anliefert,
 - 23. entgegen § 26 Absatz 1 schadstoffhaltige Abfälle nicht getrennt von anderen Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt,
 - 24. entgegen § 35 Absatz 3 zur Entsorgung bereitgestellte bzw. in Abfallbehältern eingefüllte Abfälle durchsucht, sortiert oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden, soweit nicht andere Rechtsnormen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Anhang IV zu § 13 Absatz 1:

Anforderungen an Behälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten bei Sondervereinbarungen mit einem Entsorgungsbeauftragten

Anhang V zu § 30 Absatz 1:

Abfälle, die auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ angenommen werden

§ 37 Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 38 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 39 Inkrafttreten

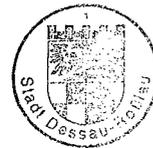
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Ausgenommen hiervon sind § 7 Abs. 1 und 2 sowie die Anhänge I bis III.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Dessau vom 5. April 2005 sowie die Erstreckungssatzung vom 6. Dezember 2007 außer Kraft. Hiervon ausgenommen ist § 6 Abs. 1 und 2 i. V. m. den Anhängen I bis III der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Dessau vom 5. April 2005.

- Anhang I zu § 7 Absatz 1 Nummer 1: Von der Entsorgung ausgeschlossene gefährliche Abfälle
- Anhang II zu § 7 Absatz 1 Nummer 2: Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle, soweit aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen
- Anhang III zu § 7 Absatz 2: Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

Dessau-Roßlau, den 10.02.2014

Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Anhang I zu § 7 Abs.1 Nr. 1: Von der Entsorgung ausgeschlossene gefährliche Abfälle

Legende zum Entsorgungsausschluss:

- E von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- E-AltöIV von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht des § 8 AltöIV fallen
- E-AltfahrzeugV von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht der AltfahrzeugV fallen
- BattG der Rücknahmepflicht der BattG unterliegende Abfälle, die von der Stadt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgrund § 13 BattG an den Sammelstellen erfasst und den Rücknahmesystemen zur Abholung bereitgestellt werden
- ElektroG der Rücknahmepflicht des ElektroG unterliegende Abfälle, die von der Stadt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgrund § 9 ElektroG nach § 1 Abs. 5 AbfS an den Sammelstellen erfasst und den Rücknahmesystemen zur Abholung bereitgestellt werden
- E1 der Ausschluss von der Entsorgung gilt nicht für einen Abfall mit einer Menge bis zu 2 t/a aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungsausschluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	E
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	E
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	E
01 0407*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen	E



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungsaus- schluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	E
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	E
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	E
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	E
03 02 01*	halogenfreie organische Holzmittel	Abfälle aus der Holzkonservierung	E
03 02 02*	chlororganische Holzmittel	Abfälle aus der Holzkonservierung	E
03 02 03*	metallorganische Holzmittel	Abfälle aus der Holzkonservierung	E
03 02 04*	anorganische Holzmittel	Abfälle aus der Holzkonservierung	E
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Holzkonservierung	E
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	E
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	Abfälle aus der Textilindustrie	E
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Textilindustrie	E
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Textilindustrie	E
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	Abfälle aus der Erdölraffination	E
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	Abfälle aus der Erdölraffination	E
05 01 04*	saure Alkylschlämme	Abfälle aus der Erdölraffination	E
05 01 05*	verschüttetes Öl	Abfälle aus der Erdölraffination	E
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	Abfälle aus der Erdölraffination	E
05 01 07*	Säureteere	Abfälle aus der Erdölraffination	E
05 01 08*	andere Teere	Abfälle aus der Erdölraffination	E
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Erdölraffination	E
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	Abfälle aus der Erdölraffination	E
05 01 12*	säurehaltige Öle	Abfälle aus der Erdölraffination	E
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	Abfälle aus der Erdölraffination	E
05 06 01*	Säureteere	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	E
05 06 03*	andere Teere	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	E
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	E
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	E
06 01 02*	Salzsäure	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	E
06 01 03*	Flusssäure	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	E
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	E
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	E
06 01 06*	andere Säuren	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	E
06 02 01*	Calciumhydroxid	Abfälle aus HZVA von Basen	E
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	Abfälle aus HZVA von Basen	E
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	Abfälle aus HZVA von Basen	E
06 02 05*	andere Basen	Abfälle aus HZVA von Basen	E
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	E
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	E
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	E
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	E
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	E



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungsaus- schluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	E
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	E
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	E
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	E
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	E
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	E
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltene Abfälle	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	E
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	E
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	E
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	E
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	E
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	E
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	E
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	E
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	E
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	E
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	E
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	E
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	E
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	E
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	E
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	E
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	E
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	E
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	E
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	E
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	E
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	E
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen - Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	E
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	E
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	E
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	E
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	E



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungsaus- schluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	E
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	E
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	E
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	E
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	E
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	E
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	E
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	E
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	E
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	E
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	E
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	E
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	E
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	E
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	E
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	E
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	E
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	E
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	E
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	E
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	E
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	E
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	E
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	E
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	E
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	E
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	E
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	E
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	E
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	E
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	E



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungsaus- schluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser- behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	E
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	E
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	E
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	E
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	E
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	E
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Abfälle aus der HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	E
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	E
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser- behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	E
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	E
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	E
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	E
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	E
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	E
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	E
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	E
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	E
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	E
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	E
08 03 19*	Dispensionsöl	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	E
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	E
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	E
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	E
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserab- weisender Materialien)	E
08 04 17*	Harzöle	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	E
08 05 01*	Isocyanatabfälle	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	E
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	Abfälle aus der fotografischen Industrie	E
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	Abfälle aus der fotografischen Industrie	E
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	Abfälle aus der fotografischen Industrie	E
09 01 04*	Fixierbäder	Abfälle aus der fotografischen Industrie	E
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	Abfälle aus der fotografischen Industrie	E
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	Abfälle aus der fotografischen Industrie	E
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	Abfälle aus der fotografischen Industrie	E
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebs- eigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	Abfälle aus der fotografischen Industrie	E
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	E
10 01 09*	Schwefelsäure	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	E
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	E



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungsaus- schluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	E
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	E
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	E
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	E
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	E
10 02 07*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	E
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	E
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	E
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E
10 03 15*	Abschäum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E
10 03 23*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	E
10 04 02*	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschnmelze)	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	E
10 04 03*	Calciumarsenat	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	E
10 04 04*	Filterstaub	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	E
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	E
10 04 06*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	E
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	E
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	E
10 05 03*	Filterstaub	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	E
10 05 05*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	E
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	E
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	E
10 05 10*	Krätzen und Abschäum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	E
10 06 03*	Filterstaub	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	E
10 06 06*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	E
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	E
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	E
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	E
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	E
10 08 10*	Krätzen und Abschäum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	E
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	E
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	E
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	E
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	E
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	E
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	E



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungsaus- schluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	E
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	E
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	E
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	E
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	E
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	E
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	E
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	E
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	E
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	E
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	E
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	E
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	E
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	E
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	E
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	E
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	E
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	E
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	E
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	E
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	Abfälle aus Krematorien	E
11 01 05*	saure Beizlösungen	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	E
11 01 06*	Säuren a.n.g.	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	E
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	E
11 01 08*	Phosphatierschlämme	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	E
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	E
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	E
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	E



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungsaus- schluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membran- systemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	E
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaus- tauscherharze	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	E
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	E
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	E
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer- Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	E
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	E
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	E
11 03 02*	andere Abfälle	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	E
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	E
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	E
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	E bzw. E-AltöIV
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineral- ölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	E bzw. E-AltöIV
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	E
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	E
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	E bzw. E-AltöIV
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	E
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	E
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	E
12 01 18*	öhlartige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	E
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	E
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	E
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	E
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	E
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB 1) enthalten	Abfälle von Hydraulikölen	E bzw. E-AltöIV
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	Abfälle von Hydraulikölen	E
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	Abfälle von Hydraulikölen	E
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	Abfälle von Hydraulikölen	E bzw. E-AltöIV
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	Abfälle von Hydraulikölen	E bzw. E-AltöIV
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	Abfälle von Hydraulikölen	E
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	Abfälle von Hydraulikölen	E bzw. E-AltöIV
13 01 13*	andere Hydrauliköle	Abfälle von Hydraulikölen	E bzw. E-AltöIV
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	E bzw. E-AltöIV



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungsaus- schluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	E bzw. E-AltöV
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	E bzw. E-AltöV
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	E bzw. E-AltöV
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	E bzw. E-AltöV
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	E bzw. E-AltöV
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	E bzw. E-AltöV
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	E bzw. E-AltöV
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	E bzw. E-AltöV
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	E bzw. E-AltöV
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	E bzw. E-AltöV
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	Bilgenöle	E
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	Bilgenöle	E
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	Bilgenöle	E
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/ Wasserabscheidern	E
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/ Wasserabscheidern	E
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	Inhalte von Öl-/ Wasserabscheidern	E
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/ Wasserabscheidern	E bzw. E-AltöV
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/ Wasserabscheidern	E
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/ Wasserabscheidern	E
13 07 01*	Heizöl und Diesel	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	E bzw. E-AltöV
13 07 02*	Benzin	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	E
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	E
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	Ölabfälle a.n.g.	E
13 08 02*	andere Emulsionen	Ölabfälle a.n.g.	E
13 08 99*	Abfälle a.n.g.	Ölabfälle a.n.g.	E
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	E
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	E
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	E
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	E
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	E
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	E1
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	E
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	E1
16 01 04*	Altfahrzeuge	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	E-AltfahrzeugV
16 01 07*	Ölfiler	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	E-AltöV
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	E
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	E



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungsaus- schluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	E
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	E
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	E
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	E
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	E
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	E1
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	E
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und voll-halogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	E
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	E
16 02 13*	gefährliche Bestandteile ² enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	E
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	E
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	E
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	E
16 04 01*	Munition	Explosivabfälle	E
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	Explosivabfälle	E
16 04 03*	andere Explosivabfälle	Explosivabfälle	E
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	E1
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	E
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	E1
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	E1
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren	BattG
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren	BattG
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien und Akkumulatoren	BattG
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	Batterien und Akkumulatoren	E
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	E
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern außer 05 und 13)	E
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangmetalle ³ oder deren Verbindungen enthalten	Gebrauchte Katalysatoren	E
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	Gebrauchte Katalysatoren	E
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	Gebrauchte Katalysatoren	E
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Gebrauchte Katalysatoren	E
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	Oxidierende Stoffe	E
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	Oxidierende Stoffe	E



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungsaus- schluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	Oxidierende Stoffe	E
16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.	Oxidierende Stoffe	E
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	E
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	E
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	E
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	E
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	E
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen, und Keramik	E
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Holz, Glas und Kunststoff	E
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	E
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	E
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Metalle (einschließlich Legierungen)	E
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)	E
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	E
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	E
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	E
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	E
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält ⁷⁾	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	E
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe ⁷⁾	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	E
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis	E
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	E
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolier- verglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	E
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	E
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	E
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	E
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	E
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	E
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	E
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	E
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	E
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	E
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	E
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	E



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungsaus- schluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	E
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	E
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	E
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	E
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	E
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	E
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	E
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	E
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	E
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	E
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	E
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle ⁵⁾	Stabilisierte und verfestigte Abfälle ⁴⁾	E
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	Stabilisierte und verfestigte Abfälle ⁴⁾	E
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der AbgasbehandlungVerglasung	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der	E
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	E
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	Deponiesickerwasser	E
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	E
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	E
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	E
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	E
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	E
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	E
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	E
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	E
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	Abfälle aus der Altölaufbereitung	E
19 11 02*	Säureteere	Abfälle aus der Altölaufbereitung	E
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	Abfälle aus der Altölaufbereitung	E
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	Abfälle aus der Altölaufbereitung	E
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Ab- wasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Altölaufbereitung	E
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	Abfälle aus der Altölaufbereitung	E
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	E
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Material- mischungen) aus der mechanischen Behand- lung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	E
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	E
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	E
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	E
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	E
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	E



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungsaus-schluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	E
20 01 13*	Lösemittel	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	E1
20 01 14*	Säuren	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	E1
20 01 15*	Laugen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	E1
20 01 17*	Fotochemikalien	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	E1
20 01 19*	Pestizide	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	E1
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilber-haltige Abfälle	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	ElektroG, E1
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlen-wasserstoffe enthalten	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	ElektroG
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	E1
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunst-harze, die gefährliche Stoffe enthalten	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	E1
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	E1
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	E1
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	BattG, E1
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁶⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen die unter 200121 und 200123 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	E
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	E

- ¹⁾ Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.
- ²⁾ Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 1606 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.
- ³⁾ Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.
- ⁴⁾ Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.
- ⁵⁾ Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.
- ⁶⁾ Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 1606 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.
- ⁷⁾ Gilt nicht für Kleinmengen bis 1 cbm je Anfallstelle

Anhang II zu § 7 Abs. 1 Nr. 2: Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle, soweit aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
Legende zum Entsorgungsausschluss:

E	von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
E-VerpackV	von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht der VerpackV fallen
E-AltfahrzeugV	von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht der AltfahrzeugV fallen
BattV	der Rücknahmepflicht der BattV unterliegende Abfälle, die von der Stadt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgrund § 9 BattV an den Sammelstellen erfasst und den Rücknahmesystemen zur Abholung bereitgestellt werden

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungsaus-schluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	E
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	E
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	E
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	E
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	E



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungsaus- schluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
01 03 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	E
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E
01 04 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	E
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	E
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	E
01 05 99	Abfälle a.n.g.	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	E
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	E
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	E
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	E
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) außer Kunstdarmabfälle	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	E
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	E
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	E
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	E
02 01 10	Metallabfälle	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	E
02 01 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	E
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	E
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	E
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	E
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	E
02 02 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	E
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	E
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	E
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	E



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungsaus- schluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	E
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	E
02 03 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	E
02 04 01	Rübenerde	Abfälle aus der Zuckerherstellung	E
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	Abfälle aus der Zuckerherstellung	E
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Zuckerherstellung	E
02 04 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Zuckerherstellung	E
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	E
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Milchverarbeitung	E
02 05 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Milchverarbeitung	E
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	E
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	E
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	E
02 06 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	E
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	E
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	E
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	E
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	E
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	E
02 07 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	E
03 01 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	E
03 02 99	Holzschutzmittel a.n.g.	Abfälle aus der Holzkonservierung	E
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	E
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	E
03 03 09	Kalkschlammabfälle	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	E
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	E
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	E
04 01 02	geächertes Leimleder	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	E
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	E
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	E
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	E
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	E
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	E
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	E
04 01 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	E
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie	E
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie	E
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie	E



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungsaus- schluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
04 02 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Textilindustrie	E
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	Abfälle aus der Erdölraffination	E
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeise- wasseraufbereitung	Abfälle aus der Erdölraffination	E
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	Abfälle aus der Erdölraffination	E
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	Abfälle aus der Erdölraffination	E
05 01 17	Bitumen	Abfälle aus der Erdölraffination	E
05 01 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Erdölraffination	E
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	E
05 06 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	E
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	E
05 07 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	E
06 01 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	E
06 02 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus HZVA von Basen	E
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	E
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	E
06 03 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	E
06 04 99	Abfälle a.n.g.	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	E
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	E
06 06 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	E
06 07 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	E
06 08 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	E
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	E
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	E
06 09 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	E
06 10 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	E
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Titandioxidherstellung	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	E
06 11 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	E
06 13 03	Industrieruß	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	E
06 13 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	E
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	E
07 01 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	E
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	E
07 02 13	Kunststoffabfälle	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	E
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	E
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	E
07 02 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	E
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	E



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungsaus-schluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
07 03 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	E
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	E
07 04 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	E
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika	E
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	E
07 05 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	E
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	E
07 06 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	E
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	E
07 07 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	E
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	E
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	E
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	E
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	E
08 01 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	E
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	E
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	E
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	E
08 02 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	E
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	E
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	E
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	E
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	E
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	E
08 03 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	E
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	E
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	E
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	E
08 04 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	E
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	Abfälle aus der fotografischen Industrie	E
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	Abfälle aus der fotografischen Industrie	E
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	Abfälle aus der fotografischen Industrie	E
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	Abfälle aus der fotografischen Industrie	E



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungsaus- schluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
09 01 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der fotografischen Industrie	E
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	E
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	E
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	E
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	E
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	E
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	E
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	E
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	E
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	E
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	E
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	E
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	E
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	E
10 01 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	E
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	E
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	E
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	E
10 02 10	Walzzunder	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	E
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	E
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	E
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	E
10 02 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	E
10 03 02	Anodenschrott	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungs- ausschluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
10 03 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	E
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	E
10 04 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	E
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	E
10 05 04	andere Teilchen und Staub	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	E
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	E
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	E
10 05 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	E
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	E
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	E
10 06 04	andere Teilchen und Staub	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	E
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	E
10 06 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	E
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	E
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	E
10 07 03	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	E
10 07 04	andere Teilchen und Staub	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	E
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	E
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	E
10 07 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	E
10 08 04	Teilchen und Staub	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	E
10 08 09	andere Schlacken	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	E
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	E
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	E
10 08 14	Anodenschrott	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	E
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	E
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	E
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	E
10 08 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	E
10 09 03	Ofenschlacke	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	E
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	E
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	E
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	E
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	E
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	E
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	E
10 09 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	E
10 10 03	Ofenschlacke	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	E
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	E
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	E
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	E
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	E
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	E
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	E



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungs- ausschluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
10 10 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	E
10 11 03	Glasfaserabfall	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	E
10 11 05	Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	E
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	E
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	E
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	E
10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	E
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	E
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	E
10 11 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	E
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	Abfälle aus der Herstellung von Keramikzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	E
10 12 03	Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Keramikzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	E
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Abfälle aus der Herstellung von Keramikzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	E
10 12 06	verworfenen Formen	Abfälle aus der Herstellung von Keramikzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	E
10 12 08	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	Abfälle aus der Herstellung von Keramikzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	E
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	Abfälle aus der Herstellung von Keramikzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	E
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	Abfälle aus der Herstellung von Keramikzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	E
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Herstellung von Keramikzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	E
10 12 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Herstellung von Keramikzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	E
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	E
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	E
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	E
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	E
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	E
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	E
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	E
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	E
10 13 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	E
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	E
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	E
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	E



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungs- ausschluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
11 01 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	E
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	E
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	E
11 02 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	E
11 05 01	Hartzink	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	E
11 05 02	Zinkasche	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	E
11 05 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	E
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	E
12 01 02	Eisenstaub und -teile	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	E
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	E
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	E
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	E
12 01 13	Schweißabfälle	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	E
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	E
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	E
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	E
12 01 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	E
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	E-VerpackV
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	E-VerpackV
15 01 07	Verpackungen aus Glas	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	E-VerpackV
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	E-AltfahrzeugV
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	E
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	E
16 01 16	Flüssiggasbehälter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	E



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungs- ausschluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
16 01 17	Eisenmetalle	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	E
16 01 18	Nichteisenmetalle	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	E
16 01 19	Kunststoffe	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	E
16 01 20	Glas	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	E
16 01 22	Bauteile a.n.g.	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	E
16 01 99	Abfälle a.n.g.	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	E
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	ElektroG
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	E
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	E
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	E
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	E
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	Batterien und Akkumulatoren	BattV
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	Batterien und Akkumulatoren	BattV
16 07 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	E
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	Gebrauchte Katalysatoren	E
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	Gebrauchte Katalysatoren	E
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	Gebrauchte Katalysatoren	E
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	E
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	E
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	E
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	E
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	E
17 02 02	Glas	Holz, Glas und Kunststoff	E
17 02 03	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	E
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	Metalle (einschließlich Legierungen)	E
17 04 02	Aluminium	Metalle (einschließlich Legierungen)	E
17 04 03	Blei	Metalle (einschließlich Legierungen)	E



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungs-ausschluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
17 04 04	Zink	Metalle (einschließlich Legierungen)	E
17 04 05	Eisen und Stahl	Metalle (einschließlich Legierungen)	E
17 04 06	Zinn	Metalle (einschließlich Legierungen)	E
17 04 07	gemischte Metalle	Metalle (einschließlich Legierungen)	E
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Metalle (einschließlich Legierungen)	E
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	E
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	E
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	E
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis	E
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	E
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	E
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	E
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	E
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	E
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	E
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	E
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	E
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	E
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	E
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	E
19 01 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	E
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	E
19 02 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	E
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	Stabilisierte und verfestigte Abfälle ²⁾	E
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	Stabilisierte und verfestigte Abfälle ²⁾	E
19 04 01	verglaste Abfälle	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	E
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	E
19 05 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	E
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	E
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	E
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	E
19 06 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	E
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	Deponiesickerwasser	E
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	E
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	E
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	E



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungs- ausschluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	E
19 08 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	E
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	E
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	E
19 09 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	E
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	E
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	E
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	E
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	E
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	Abfälle aus der Altölaufbereitung	E
19 11 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Altölaufbereitung	E
19 12 02	Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	E
19 12 03	Nichteisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	E
19 12 05	Glas	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	E
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	E
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Abfälle aus der mechnischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	E
19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	E
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	E
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	E
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	E

Anhang III zu § 7 Absatz 2: Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

B Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die lediglich von der Einsammelungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind

VerpackV... vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht der VerpackV fallen

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungs- ausschluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
02 01 04	Kunststoffabfälle ohne Verpackungen - hier: nur Kunstdarmabfälle	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	B
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	Abfälle aus der Textilindustrie	B
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	B
07 05 99	Abfälle a.n.g., hier nur Altmedikamente	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	B
07 06 99	Abfälle a.n.g., hier nur überlagernde/überlagerte Körperpflegemittel	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	B
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	B



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallgruppe	Entsorgungs-ausschluss nach § 20 Abs. 2 KrWG
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	B
15 01 06	gemischte Verpackungen, hier nur textiles Verpackungsmaterial	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	B, VerpackV
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	B
16 01 99	Abfälle a. n. g., hier nur Gummiabfälle, Gummimehl und Gummigranulat	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	B
17 02 03	Kunststoff, hier: verunreinigte Kunststofffolien	Holz, Glas und Kunststoff	B
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	B
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält 1)	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	B
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	B
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe 1)	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	B
18 01 01	spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	B
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	B
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	B
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	B
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	B
19 08 02	Sandfangrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	B
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	B
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	B

1) Gilt nur für Kleinmengen bis 1 cbm je Anfallstelle.

Anhang IV zu § 13 Abs. 1: Anforderungen an Behälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten bei Sondervereinbarungen mit einem Entsorgungsbeauftragten

Beim Bau von Behälterstandplätzen sind entsprechend § 13 folgende Anforderungen einzuhalten:

1. Standplätze für Abfallbehälter sind in ihrer Größe so zu planen, dass entsprechend des Abfallanfalls ausreichend Abfallbehälter aufgestellt werden können und auch Reserveflächen vorhanden sind. Der Behälterstandplatz für Abfallbehälter muss ausreichend groß und befestigt sein. Er muss von Abfallsammelfahrzeugen unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung und der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften befahren

werden können.

2. Der Behälterstandplatz muss ebenerdig und befestigt angelegt sein, über eine ausreichende Tragfähigkeit für die eingesetzten Abfallbehälter verfügen sowie den technischen Anforderungen an die Art des Einsammelns der Abfälle genügen. Es darf sich kein Oberflächenwasser auf dem Behälterstandplatz für Abfallbehälter sammeln.
3. Die Eigentümer von Grundstücken mit Behälterstandplätzen für Abfallbehälter haben die Behälterstandplätze sowie die Zugänge und Transportwege sauber zu halten und im Winter von Schnee und Eis zu räumen und abzustumpfen. Die Standplätze und Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein.
4. Auf den Behälterstandplätzen sind folgende Stellflächen pro Abfallbehälter vorzusehen:



Behälterart nach § 9 Abs. 1	Tiefe (m)	Breite (m)		
120 Liter	0,70	0,70	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
240 Liter	0,75	0,70	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
1,1 cbm	1,50	1,75	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
Wird der Behälterstandplatz begrenzt bzw. umhaust, so ist für 1,1 cbm-Behälter mit Schiebedeckel zusätzlich ein rückseitiger Abstand von 0,25 m vorzusehen.			19 09 04	gebrauchte Aktivkohle; hier aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser
5. Bei geschlossenen oder überdachten Behälterstandplätzen ist eine lichte Höhe von 2,50 m zu gewährleisten.			19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
6. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke (Müllsäcke, Laubsäcke und Gelbe Säcke) dürfen nur auf solchen Behälterstandplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind.			20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
7. Die Errichtung von Abfallbehälterschranken ist mit der Stadtpflege abzustimmen. Abfallbehälterschranke sind ebenerdig zu errichten und müssen den jeweiligen VDI-Richtlinien bzw. DIN-Empfehlungen entsprechen. Die Türen müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Der Verschluss mit Dreikantschlüssel nach DIN 22417-M5 ist zugelassen. Alle weiteren Schließsysteme sind nur nach Abstimmung mit der Stadtpflege zulässig.			20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle
Bei der Einrichtung ist darauf zu achten, dass die Behälter zur Entnahme nicht höher als 0,05 m angehoben werden müssen und dass die Decke des Behälterschrankes mit der Unterkante der oberen Türzarge bündig ist. Bei gegenüberliegenden Behälterschranken muss die vorgeschriebene Breite des Transportweges auch bei geöffneten Türen vorhanden sein.			20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
8. Wird die Zufahrt zu den Behälterstandplätzen durch Schrankenanlagen, Poller oder ähnliche technische Einrichtungen eingeschränkt, hat Grundstückseigentümer zu gewährleisten, dass die ungehinderte Zufahrt für Abfallsammelfahrzeuge mit einem technischen Notschlüssel M 10 durch den zuständigen Entsorgungsbeauftragten realisiert werden kann.			20 03 03	Straßenkehrsicht
9. Kann die übliche Zufahrt zu einem Behälterstandplatz nicht benutzt werden und wird dadurch die Entleerung bzw. der Transport der Abfallbehälter durch den Entsorgungsbeauftragten in unzumutbarer Weise erschwert, kann die Stadt eine vorübergehende Verlegung des Standplatzes oder die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Grundstückseigentümer anordnen.			20 03 07	Sperrmüll
10. Die Entsorgungsbeauftragten sind nicht verpflichtet, Privatgrundstücke oder nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Straßen und Durchfahrten mit ihrem Abfallsammelfahrzeug zu befahren oder andere als die allgemein üblichen Fahrzeuge einzusetzen bzw. rückwärts zu fahren.			(2) Zur Annahme in der Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte zugelassene Abfallarten:	
11. Der Transportweg von der von Abfallsammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Behälterstandplatz muss befestigt, verkehrssicher sowie frei von Treppen und Stufen sein. Das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen.			AVV	Abfallbezeichnung
Für den Transport von 1,1 cbm-Containern sind Bordsteine abzusenken.			16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
12. Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen mit sicheren und leicht zu betätigenden Feststellvorrichtungen versehen sein.			16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
			16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
			16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
			16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
			20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
			20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
			20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
			20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
			(3) Zur Annahme in der Sammelstelle für Problemabfälle aus Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen zugelassene Abfallarten:	
			AVV	Abfallbezeichnung
			150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
			150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
			160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
			160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
			160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
			160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
			160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
			200113*	Lösemittel
			200114*	Säuren
			200115*	Laugen
			200117*	Fotochemikalien
			200119*	Pestizide
			200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
			200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
			200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
			200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen

Anhang V zu § 30 Abs. 1: Abfälle, die auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ angenommen werden

(1) Zur Annahme in der Umladestation zugelassene Abfallarten:

AVV	Abfallbezeichnung
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)



200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29* fallen
200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen

(4) Zur Annahme im Eingangsbereich zugelassene Abfallarten:

AVV	Abfallbezeichnung
16 01 03	Altreifen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	biologische abbaubare Abfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll

(5) Zur Annahme in der „Sammelstelle für asbesthaltige Baustoffe und Dämmmaterial, welches aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“ zugelassene Abfallarten:

AVV	Abfallbezeichnung
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe

Gemeinsame Bekanntmachung

der erneuten (zweiten) öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau sowie des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Februar 2014 den Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau sowie den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ einschließlich der dazugehörigen Begründungen in der Fassung vom 29. Januar 2014 gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ die 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau im sogenannten Parallelverfahren.

Die Geltungsbereiche der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden wie folgt begrenzt:

- im Osten: durch die Nord-Süd verlaufenden Bahnlinie Dessau-Leipzig,
- im Westen: durch die Straße Dietrichshain sowie die Kleingartenanlage „DR RAW Süd e.V.“,
- im Norden: durch das Gelände der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH,
- im Süden: durch die Wohnsiedlung Dietrichshain.

Das Plangebiet ist ca. 7,6 ha groß.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel beider Bauleitplanverfahren ist die Schaffung von Baurecht für den Bau und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage an der Hohen Straße im Stadtteil Dessau im Zusammenhang mit der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau.

Die erneute (zweite) öffentliche Auslegung des Entwurfs zur dritten Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau und des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist erforderlich geworden, weil:

1. der Vorhabenträger ein neues Aufstellungssystem für die Freiflächenphotovoltaikanlage wählt, um sein Vorhaben im Bezug auf die Anforderungen der Archäologie und der Kampfmittelberäumung verträglicher zu gestalten und
2. die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes eine Erweiterung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfordern.

Entsprechend § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch sind die Entwürfe der hier genannten Bauleitpläne erneut öffentlich auszulegen. Der Beschluss des Ausschusses für Bauwesen, Verkehr und Umwelt vom 18. Februar 2014 einschließlich der dazugehörigen Unterlagen können auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal/> eingesehen, ausgedruckt und heruntergeladen werden.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Entsprechend § 2 Abs. 3 Baugesetzbuch sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit den § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch werden dafür die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ beteiligt.

Die erneute (zweite) öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau in der Fassung vom 29. Januar 2014 sowie des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ in der Fassung vom 29. Januar 2014 mit den Begründungen einschließlich des dazugehörigen gemeinsamen Umweltberichts, des gemeinsamen Artenschutzberichts sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen erfolgt in der Zeit vom

03. März 2014 bis einschließlich 04. April 2014

im **Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau**, Stadtteil Roßlau, 06862 Dessau-Roßlau, Finanzrat-Albert-Straße 2, 1. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege.

Die Unterlagen liegen zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienstzeiten

Montag und Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr



öffentlich aus bzw. sind verfügbar und einsehbar (siehe hierzu Dokumente unter Pkt. III. 1. und 2.).

In dieser Zeit wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen bei der Stadt Dessau-Roßlau im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege unter der o. g. Anschrift abgegeben oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Während der Auslegungsfrist hält die Stadt Dessau-Roßlau ergänzend das Angebot der Einsichtnahme in die Kopie der ausgelegten Unterlagen (mit Ausnahme der Dokumente III. 1. und 2.) in der **Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbibliothek**, Zerbster Straße 10, zu den Zeiten

Montag	10.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 18.00 Uhr
Samstag	10.00 - 13.00 Uhr

und auf der Grundlage des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau.de/Deutsch/Bauen-und-Wohnen/Stadtplanung/Oeffentlichkeitsbete-01133/> die vollständigen Unterlagen vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Dessau-Roßlau verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründungen und gemeinsamer Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ - (Planungsbüro Dr. Weise, Stand 29. Januar 2014). In den Begründungen und im gemeinsamen Umweltbericht zu den Bauleitplänen werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere (insbesondere die Tiergruppen Vögel, Reptilien), Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, insbesondere aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Weiterhin werden in den Begründungen und im gemeinsamen Umweltbericht u. a. die Auswirkungen auf den Lebensraum und das Nahrungshabitat für Tiere, auf die Belange des Bodenschutzes, auf den Naturraum, die Lebensqualität und die Erholungsfunktion für den Menschen, auf die Belange des Artenschutzes und auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung behandelt. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“:

- gemeinsamer artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Dessau und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ - (Planungsbüro Dr. Weise, Stand 29. Januar 2014)
 - Thema: Prüfung der Vereinbarkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 62 mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (insbesondere Vögel und Reptilien)
 - Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

III. Sonstige umweltbezogene Informationen:

- Landschaftsplan der Stadt Dessau-Roßlau, Fortschreibung 2002, gebietsbezogener Auszug (LPR-Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GbR, Stand Oktober 2003)

- Thema: Analyse, Bewertung und Planung des besiedelten Bereichs und die Bauflächenbewertung gemäß der damaligen städtebaulichen Entwicklungsplanung
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Klima, Wasser, Landschafts- und Ortsbild
- Denkmalrahmenplan Gartenreich Dessau-Wörlitz, gebietsbezogener Auszug (Rittmannsperger + Partner, 2007)
 - Thema: Handlungsgrundlage und Richtlinie zum Umgang mit dem Welterbegebiet
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Kulturgüter
 - Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Dessau-Roßlau mit Ergebnisplan und Hinweisen zur baurechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit weiterer Anlagen in Bebauungsplänen (Stadt Dessau-Roßlau, 2014)
 - Thema: raumordnerische Steuerung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Dessau-Roßlau
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Klima und Nutzung erneuerbarer Energien

IV. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der ersten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

- Landesverwaltungsamt, Stellungnahmen vom 05.06.2013, 06.06.2013 und vom 28.08.2013
 - Themen: Raumordnung, Blendwirkung, Gewässerrandstreifen, Artenschutzrecht
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Stellungnahmen vom 29.05.2013, 02.07.2013 und 15.08.2013.
 - Thema: archäologische Relevanz
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Boden
- Deutsche Bahn AG, Stellungnahmen vom 07.06.2013. und 19.09.2013
 - Thema: Blendwirkung
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch
- Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung, Stellungnahmen vom 10.06.2013 und bzw. 19.08.2013
 - Themen: Entzug landwirtschaftlich genutzten Bodens
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Boden
- Bauernverband, Stellungnahme vom 07.05.2013
 - Thema: Aufwertung Grünlandflächen
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Boden
- Regionale Planungsgemeinschaft, Stellungnahme vom 07.05.2013 und 05.08.2013
 - Thema: Flächeninanspruchnahme
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Boden
- Stadt Dessau-Roßlau, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Stellungnahmen vom 14.05.2013 und 07.08.2013
 - Thema: Blendwirkung
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch
- Stadt Dessau-Roßlau, untere Denkmalschutzbehörde, Stellungnahmen vom 04.06.2013 und 30.08.2013
 - Themen: Denkmalrahmenplan, archäologische Relevanz
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Boden
- Stadt Dessau-Roßlau, Tiefbauamt, Stellungnahmen vom 24.05.2013 und 20.08.2013
 - Thema: Wegeverbindungen, Überfahrt über Taube
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Wasser
- Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Umwelt und Naturschutz, Stellungnahmen vom 22.05.2013, 11.06.2013 und 26.08.2013
 - Themen: Naturschutz, Bodenschutz
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden



V. Stellungnahmen von Umweltvereinigungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der ersten Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Bund für Natur und Umwelt e. V. vom 29.05.2013
 - Thema: Aussagen zum Zustand der Flächen
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden
2. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. Stellungnahmen vom 04.06.2013 und 03.09.2013
 - Themen: Grünlandflächen, Standortalternativen, Bodenbrüterschutz, Nahrungshabitat, Flächenpflege im Sinne des Artenschutzes, Bestandserhebungen, Artenschutzbeitrag, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden
3. Naturschutzbund Deutschland, Stellungnahmen vom 03.06.2013
 - Thema: Zustand der Fläche, Vegetation, Vorhandensein von Biotopen, Vorkommen schützenswerter Lebensraumtypen
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden

VI. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern zu sämtlichen vorgenannten Themen und Umweltbelangen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der ersten Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Stellungnahme Ö1 vom 11.05.2013
2. Stellungnahme Ö2 vom 12.05.2013
3. Stellungnahme Ö3 vom 17.05.2013
4. Stellungnahme Ö5 vom 29.05.2013
5. Stellungnahme Ö6 vom 04.07.2013
6. Stellungnahme Ö7 vom 04.09.2013

Die nach Einschätzung der Stadt umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt und im Internet für den Zeitpunkt der Auslegung zur Einsichtnahme bereitgestellt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I.-VI. sowie Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der ersten Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die im Rahmen der ersten Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen fließen in das weitere Verfahren ein und müssen nicht erneut vorgebracht werden.

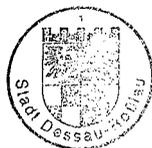
Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dessau und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ wird eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und auf der Grundlage eines gemeinsamen Umweltberichts und eines gemeinsamen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durchgeführt.

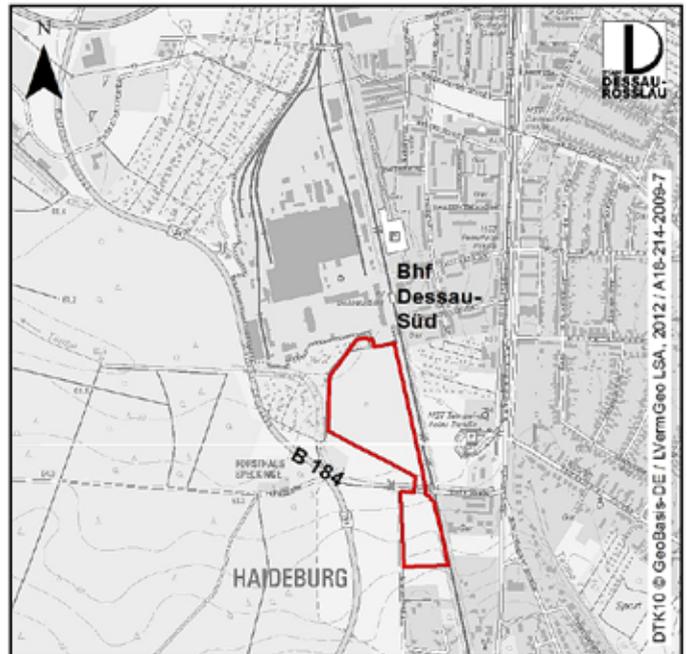
Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan bzw. den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplan bzw. des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dessau-Roßlau, den 19.02.2014

Klemens Koschig



Klemens Koschig
Oberbürgermeister



3. Änderung des Flächennutzungsplans des Stadtteils Dessau:
"Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage an der Hohen Straße" und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße"

 räumlicher Geltungsbereich

© Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung u. Denkmalpflege



AMTSBLATT

Amtsblatt Nr. 3/2014
8. Jahrgang, 22. Februar 2014

Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau,
Telefon: 03 40/2 04 -23 13
Fax: 03 40/2 04 - 29 13

Internet: <http://www.dessau-rosslau.de>;
E-Mail: amtsblatt@dessau-rosslau.de
Verantwortlich für das Amtsblatt:
Carsten Sauer, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
Redaktion: Cornelia Maciejewski

Verlag, Herstellung, Anzeigen und Vertrieb:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel. 0 35 35/48 90, Fax 48 91 15
Anzeigenberatung:
Frau Berger für Dessau, Telefon: (0 35 35) 4890, Fax: (03 49 54) 9 09 31; Funk: 01 71/4 14 40 35
Frau Smykalla für Roßlau,
Telefon: (03 42 02) 34 10 42, Fax: (03 42 02) 51 50 6, Funk: 01 71 /4 14 40 18

Das Amtsblatt Dessau-Roßlau erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte, soweit technisch möglich, verteilt.
Der Abonnementspreis beträgt im Jahr innerhalb von Dessau-Roßlau Euro 29,40 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe.